

Zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen 16- und 17-jährigen Flüchtlingen (UMF) im Land Brandenburg

Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen

Zum Auftrag

Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) über 16 Jahren im Land Brandenburg beruht auf einer Absprache und Kooperation mit dem MBSJ. Ziel ist es, die derzeitige Verfahrensweise zum Umgang mit den UMF nachzuzeichnen und vor dem Hintergrund der Rücknahme des Vorbehalts der Bundesrepublik Deutschland zur vollständigen Anerkennung der Internationalen Kinderrechtskonvention zu bewerten.

Die Bestandsaufnahme entstand auf der Grundlage von Gesprächen und Umfragen, die seit Beginn dieses Jahres durch das Büro der Integrationsbeauftragten zum Umgang mit 16- und 17-jährigen UMF im Land Brandenburg als auch im Rahmen der Bachelorarbeit von Frau Dao zur Feststellung von Jugendhilfebedarf bei UMF im Land Brandenburg mit Mitarbeitern der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH)/ Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Eisenhüttenstadt sowie den beteiligten Gemeinschaftsunterkünften (GU), Jugendämtern (JÄ) in Fürstenwalde, Cottbus, Brandenburg/Havel und Potsdam und der speziellen Einrichtung für UMF „Alreju“ geführt wurden.

Eingang fanden zudem Erkenntnisse aus Gesprächen mit den beteiligten Ressorts (MBSJ, MI, MASF/Ref. 25), der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Eisenhüttenstadt sowie dem Landesjugendamt (LJA).

Die Bestandsaufnahme bezieht sich **ausschließlich auf den Umgang mit den 16- und 17-jährigen UMF im Land Brandenburg**. Die Gruppe der unter 16-jährigen UMF wird vorliegend nicht in die Betrachtung einbezogen.

Bei den Handlungsempfehlungen wurden Vorschläge der Befragten ebenso wie Ideen aufgegriffen, die sich als Schlussfolgerungen der aus den Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse darstellen. Diese finden sich, der Chronologie der Bestandsaufnahme folgend, unter XII. (ab Seite 27).

Die in Bezug genommenen Dokumente sind als Anlagen beigelegt.

Danksagung

Die Verfasser der vorliegenden Stellungnahme möchten auf diesem Wege allen Mitarbeitern in den GU, den JÄ, der EAE und ZABH, dem BAMF, dem LJA sowie dem MBSJ und dem MI als auch dem Flüchtlingsrat Brandenburg und den Flüchtlingsberatungsstellen unseren Dank aussprechen für die intensive Zuarbeit und umfassende Beantwortung unserer Fragen, ohne die die Bestandsaufnahme in der jetzigen Form nicht hätte vorgelegt werden können. Wir hoffen, alle Beteiligten richtig wiedergegeben zu haben und mit den vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen einen Prozess anzustoßen, dessen Ergebnisse ihre zukünftige Arbeit unterstützen und letztlich den Umgang mit UMF im Land Brandenburg verbessern werden.

I. Ausgangssituation/Grundsätzliches

Der Umgang mit UMF in Deutschland ist geprägt von dem grundsätzlichen Konflikt zwischen dem Asylbeziehungsweise Aufenthaltsrecht auf der einen und dem Jugendhilferecht auf der anderen Seite. Während das Asyl- und Aufenthaltsrecht die Zuwanderung von Ausländern nach Deutschland und den ordnungsgemäßen Ablauf der dafür notwendigen Verfahren regeln soll, dient das Jugendhilferecht der Aufrechterhaltung und Verwirklichung des Kindeswohls. Demgemäß widerstreitet maßgeblich die Handlungsfähigkeit von 16- und 17-jährigen UMF nach dem Asyl- und Aufenthaltsrecht mit den Sorgepflichten des Staates nach dem Jugendhilferecht für alle unter 18-jährigen UMF. Ebenso tritt eine Kollision zutage zwischen der grundsätzlichen Pflicht aller Handlungsfähigen nach dem Asyl- und Aufenthaltsrecht zur Unterbringung in einer entsprechenden Aufnahmeeinrichtung und der Pflicht der Jugendbehörden zur Unterbringung eines UMF in einer dem Kindeswohl entsprechenden und geeigneten Jugendhilfeeinrichtung, jedenfalls sofern Familienangehörige nicht vorhanden sind und eine Pflegefamilie oder sonstige Wohnformen als Unterbringungsmöglichkeiten nicht in Betracht kommen.

Deutlich wurde der Interessenskonflikt zwischen beiden Rechtsbereichen im Jahr 2005 mit der Einführung der verpflichtenden Inobhutnahme aller UMF in Deutschland durch das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK). Bund und Länder nahmen dies zum Anlass, in einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe, bestehend aus den Obersten Landesjugendbehörden, der Länderarbeitsgemeinschaft für Integration und Flüchtlingsfragen (Argeflü), dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Integrationsbeauftragten, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände, einen zu entwerfen, in dem vor allem ein abgestimmtes Verfahren etabliert und der erforderliche Ausgleich zwischen Asyl-/Aufenthaltsrecht und Jugendhilferecht geschaffen werden sollte. Allerdings blieb der schon recht ausdifferenzierte Handlungsleitfaden Mitte 2006 im Entwurfsstadium stecken. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt.

Bis heute liegen also keine bundesweit abgestimmten Handlungsleitlinien vor. Insgesamt haben sich in den Bundesländern verschiedene Verfahrensweisen herausgebildet. So erklärt z.B. Berlin generell einen Jugendhilfebedarf für alle 16-17-jährigen UMF und schließt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für Erwachsene aus.

Auf der Grundlage und unter Verweis auf den Entwurf des Handlungsleitfadens erlies das MBS mit Schreiben vom 16.03.2007 im Benehmen mit den beteiligten Ressorts MI und MASF eine Verfahrensempfehlung zum Umgang mit 16- und 17-jährigen UMF für das Land Brandenburg. Die danach wichtigsten Vorgaben lauteten zum einen, dass unmittelbar nach Inobhutnahme geklärt werden soll, ob ein Jugendhilfebedarf besteht, der die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung (im Land Brandenburg Alreju) erfordert, oder ob anderenfalls der UMF in die EAE in Eisenhüttenstadt und anschließend in die dafür ausgewählten GU Fürstenwalde, Brandenburg/Havel, Potsdam und Cottbus weitergeleitet werden kann. Dabei wurde festgehalten, dass diese GU als grundsätzlich geeignet im Sinne des Jugendhilferechts anzusehen seien. Zum anderen soll die Bestellung eines Vormunds grundsätzlich erst am endgültigen Aufenthaltsort erfolgen, es sei denn, Entscheidungen zum Wohl des Jugendlichen sind vorher zu treffen, so bei Beantragung von Hilfen zu Erziehung oder Aufnahme in eine Schule.

Wie sich aus anschließenden Schreiben, Vermerken, Stellungnahmen, Tischvorlagen und dergleichen insbesondere aus dem MBS ergibt, tauchten aber schon bald Probleme bei der Umsetzung der Verfahrensempfehlung in die Praxis auf (siehe dazu unten an gegebener Stelle im Einzelnen). Als Problempunkte wurden u.a. eine lange Verweildauer in der EAE, die Ungeeignetheit der EAE und der GU vor dem Hintergrund fehlender oder unzureichender Betreuung sowie Inaugenscheinnahme der UMF in der EAE und anschließend in den GU, Auffälligkeiten von UMF in den GU und daraus resultierend nicht

erkannter Jugendhilfebedarf erwähnt. Bemühungen zur Verbesserung der Situation griffen jedoch bislang nicht nachhaltig durch.

II. Veränderte politische Rahmenbedingungen

Im Juli 2010 erklärte die Bundesregierung die Rücknahme des Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Der Vorbehalt hatte bislang u.a. vorgesehen, dass einreisende ausländische Minderjährige sich nicht auf die KRK berufen können. Gemäß Art. 3 KRK ist das Kindeswohl bei allen Maßnahmen, die ein Kind, d.h. einen Menschen unter 18 Jahre betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Explizit findet in Art. 22 KRK Erwähnung, dass UMF derselbe Schutz nach der KRK zu gewähren ist wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist. UMF sind somit spätestens seit dem Vorbehaltswegfall zur KRK erforderlichenfalls in eine geeignete Kinderbetreuungseinrichtung unterzubringen und dem Kindeswohl entsprechend zu betreuen, ihnen sind u.a. angemessene Lebensbedingungen, ein Höchstmaß an Gesundheitsvorsorge sowie der Zugang zu Bildung sowie die Beteiligung an Freizeit als auch an kulturellem und künstlerischem Leben zu gewähren (Artt. 24, 25, 27, 28, 31 KRK).

Breite Teile der Zivilgesellschaft als auch viele Parteien, darunter die SPD-Fraktion im Bundestag, begrüßten die Rücknahme des Vorbehalts ausdrücklich und forderten als Schlussfolgerung daraus entsprechende Änderungen der bestehenden Gesetzgebung, zuvorderst die Anhebung der Handlungsfähigkeit nach dem Asyl- und Aufenthaltsrecht auf 18 Jahre. Entsprechend diskutiert die SPD-Bundestagsfraktion derzeit einen Gesetzentwurf, in dem nicht nur die Anhebung der Handlungsfähigkeit nach dem Asyl- und Aufenthaltsrecht gefordert wird, sondern auch die Anerkennung eines generellen Jugendhilfebedarfs für alle minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge und ein Verbot der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für Erwachsene. Demgegenüber erklärt die Bundesregierung bis dato, dass sich aus dem Vorbehaltswegfall kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergebe, wenngleich die Bundesjustizministerin in Pressemitteilungen im Mai und Juli 2010 immerhin verlauten ließ, dass in der Vorbehaltsrücknahme ein klares Signal für „die Rechtsanwendung“ zu sehen sei und dem Kindeswohl der Vorrang gebühre.

Zu betonen ist im Weiteren, dass auch auf der Bundesebene gesetzliche Rahmenbedingungen verändert wurden, dahingehend, dass mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (BGBl. Nr. 33 vom 30.06.2011, S. 1266), in Kraft seit dem 01.07.2011, gerade jungen Flüchtlingen ein eigenständiges Bleiberecht eröffnet wurde, so sie während ihres bisherigen Aufenthaltes einen erfolgreichen Bildungsweg durchlaufen haben. Hintergrund ist vor allem die demographische Entwicklung und der sich anbahnende Fachkräftebedarf, der heute auch dazu führt, in Flüchtlingen eine Bildungsreserve zu sehen. Zwar werden aufgrund der weiteren Voraussetzungen des neuen Aufenthaltstitels für Jugendliche (u.a. Einreise vor dem 14. Lebensjahr) 16- und 17-jährige UMF regelmäßig nicht in den Genuss dieser Regelung kommen. Doch wird mit der Aufenthaltsperspektive eine veränderte Haltung Flüchtlingen gegenüber deutlich. Die Sicherstellung eines Zugangs zu Bildung und darauf aufbauend die verstärkte Integration von bereits gut integrierten Jugendlichen erhält damit auch unter der derzeitigen Regierung ein weitaus größeres Gewicht.

Dem Land Brandenburg ist aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrecht als auch des Jugendhilferechts eine Änderung der Gesetzeslage verwehrt. Es kann jedoch sein politisches Interesse an der Durchsetzung der Rechte zum Wohle von UMF im Rahmen des Verfahrens im Umgang mit den UMF im Land Brandenburg zum Ausdruck bringen und entsprechende Änderungen im Verfahrensablauf vorzunehmen, die allein im Ermessen des Landes liegen.

Der Änderungsbedarf im Land Brandenburg in Bezug auf den Umgang mit UMF ist letztlich nicht nur mit Blick auf die bestehenden, nachfolgend eingehend skizzierten Herausforderungen im Verfahrensablauf sowie dessen erforderliche Anpassung im Zuge des Vorbehaltswegfalls zur KRK zu sehen. Auch veränderte Zugangszahlen von UMF in der EAE und den GU sprechen dafür. Bis 2009 kamen in der Mehrzahl noch vietnamesische UMF in Brandenburg an, die überwiegend abgängig waren und für die daher gar nicht erst eine Betreuung und Unterbringung, geschweige denn ein Jugendhilfebedarf sichergestellt werden konnte (z.B. in der ZABH/EAE Verhältnis vietnamesische und UMF anderer Nationalitäten – 2008: 52 von 73 UMF, 2009: 53 von 87 UMF, 2010: 17 von 43 UMF). Seit 2010 sind die Zugangszahlen UMF betreffend in Brandenburg zwar generell rückläufig (siehe oben z.B. ZABH/EAE 2008: 73 UMF, 2009: 87 UMF, 2010: 43 UMF). Dafür kommen seitdem vermehrt UMF aus Krisenländern wie Afghanistan, Irak oder Iran, (z.B. in der ZABH/EAE 2010 8 afghanische, 2 irakische, 2 iranische, aber auch 4 kamerunische und 4 kenianische UMF von insgesamt 43 UMF) die in der EAE und den GU anwesend sind und bei denen von einem erhöhten Betreuungsbedarf ausgegangen werden muss, der angemessene Unterbringung, sozialpädagogische Betreuung, medizinische und psychosoziale Versorgung sowie den Zugang zu (Schul-)Bildung umfasst. Insbesondere besteht auch aufgrund der Situation in den Herkunftsländern tendenziell ein höherer Bedarf an psychosozialer Betreuung. Eine angemessene Reaktion darauf konnte angesichts der schon bestehenden Herausforderungen bei der Umsetzung des bisherigen Verfahrens bislang nicht erfolgen.

III. Altersfeststellung als Grundlage

Allgemein sei bemerkt, dass das Augenmerk bei der Befragung der verschiedenen mit UMF befassten Akteure zur Erstellung der vorliegenden Stellungnahme nicht auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Altersfeststellung gelegt wurde, gleichwohl dies eine grundlegende Weichenstellung für den Umgang mit UMF im Land Brandenburg bedeutet. Angesichts dieser Bedeutung soll dem Thema Altersfeststellung an anderer Stelle Raum zur Befassung gegeben werden. Der Vollständigkeit halber sei aber schon hier auf das Thema Altersfeststellung verwiesen, um es ebenfalls zum Gegenstand von Überlegungen zur Änderung der bestehenden Verfahrensweise im Umgang mit UMF im Land Brandenburg werden zu lassen wie die nachfolgend dargestellten Aspekte.

Die Annahme der Minderjährigkeit ist Grundvoraussetzung für die Anwendung der KRK wie auch der Verfahrensempfehlung des MBS zum Umgang mit UMF im Land Brandenburg. Grundsätzlich wird nach Auskunft der Mitarbeiter der ZABH, der EAE, dem JA Fürstenwalde und aus Alreju dabei das Alter zugrundegelegt, das sich aus beigeführten Dokumenten eines UMF ergibt, ansonsten das durch den UMF angegebene Alter. Nicht selten jedoch werden Zweifel an der angegebenen Minderjährigkeit erhoben. Nach Angaben der JA-Mitarbeiterin in Fürstenwalde werden aufkommende Zweifel im Rahmen einer Inaugenscheinnahme in der EAE an diese weitergegeben, ohne dass dies jedoch ihrem Wissen nach Konsequenzen nach sich zieht. Jedenfalls würden Zweifel bei ihr dazu führen, dass für einen UMF eine Unterbringung in Alreju nicht in Betracht gezogen würde. Altersfeststellungen würden in erster Linie bei UMF durchgeführt, die durch die Polizei aufgegriffen würden. Eine entsprechende Untersuchung würde in Bad Saarow durchgeführt. Insgesamt gebe es jedoch keine konkrete Absprache im Land Brandenburg, wie, in welchen Fällen, auf welche Weise und durch wen letztlich eine Altersfeststellung durchgeführt wird.

Es wird auch berichtet, so aus der GU Fürstenwalde, dass eine Vielzahl von insbesondere weiblichen UMF nach einer Schwangerschaft bei der Beantragung einer Geburtsurkunde ein anderes Geburtsdatum angibt, das sie als volljährig ausweist. Andererseits finden sich ebenso Fälle, bei denen UMF mit der Maßgabe in GU verbracht wurden, sie seien volljährig, durch Vorlage von bis dato fehlenden Unterlagen oder unter Einsatz von Flüchtlingsberatern und Rechtsanwälten später aber nachgewiesen werden konnte, dass es sich tatsächlich um UMF handelte – oftmals zu einem Zeitpunkt, zu dem die Betrof-

fenen bereits volljährig waren und nicht mehr von der Jugendhilfe erfasst wurden. Wiederum wird insbesondere von Seiten der Flüchtlingsberatungsstellen unter anderem von vorgelegten Gutachten zur Altersfeststellung durch Kinderärzte berichtet, die mit den Methoden der Altersfeststellung gar nicht betraut sind. Schließlich werden die angewandten Methoden der Altersfeststellung (insbesondere Handwurzel- oder kieferorthopädische Untersuchung) aufgrund ihrer Ungenauigkeit in Frage gestellt. So kann durch diese das Alter eines Menschen nur auf +/- zwei Jahre geschätzt werden – eine Zeitspanne, die gerade bei der Feststellung der Minderjährigkeit viel zu groß gerät und dabei weitreichende Folgen nach sich ziehen kann, wie im Folgenden noch darzulegen ist.

IV. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ist ein UMF vom zuständigen Jugendamt (JA) in Obhut zu nehmen. Zur Inobhutnahme gehört die Entscheidung über die vorläufige Unterbringung des Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform, § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII.

Es sei bereits hier erwähnt, dass § 42 SGB VIII im weiteren fordert, dass das Jugendamt während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen hat. Es hat des Weiteren für das Wohl des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Darüber hinaus ist es in der Zeit berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind.

Aus den Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg vom 11.05.2009 ergibt sich danach, dass das Jugendamt während der Inobhutnahme die elterliche Sorge für den Jugendlichen ausübt.

Wie erwähnt, gebietet auch Art. 22 i.V.m. Art 20 KRK die Unterbringung von UMF in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung. Ebenso geht aus dem Entwurf des Handlungsleitfadens hervor, dass UMF in einer „besonderen Aufnahmeeinrichtung für Minderjährige“ untergebracht werden sollen, die die besonderen Bedürfnisse der Minderjährigen berücksichtigt. In Brandenburg treten hinsichtlich der Unterbringung von UMF in einer geeigneten Einrichtung im Rahmen der Inobhutnahme zwei Herausforderungen zutage: 1. Die Frage, ob unmittelbar nach Ankunft eines UMF überhaupt eine angemessene Überprüfung seiner Situation dahingehend erfolgt, ihn in eine für ihn geeignete Einrichtung unterzubringen (dazu IV.1.). 2. Die Frage, ob die in Brandenburg für UMF bereitgestellten Einrichtungen EAE und GU, mit Ausnahme von Alreju, für die Unterbringung von UMF generell geeignet sind (dazu IV.2.).

IV.1. Unterbringung in einer für den UMF geeigneten Einrichtung

Aus einer Tischvorlage des MBS zu einem Fachgespräch zwischen GU und JÄ vom 13.04.2010 geht hervor, dass „das JA [...] in jedem Einzelfall [zu prüfen hat], ob der jeweilige Jugendliche ohne Gefahr für sein Wohl in eine Erwachsenen Einrichtung aufgenommen werden kann oder anderweitig untergebracht und betreut werden muss, weil sein individueller Entwicklungsstand nicht ausreicht, um in der Erwachsenen Einrichtung zurecht zu kommen oder weil er aus anderen Gründen gefährdet erscheint.“

Zudem erwähnt bereits die Verfahrensempfehlung des Landes Brandenburg vom 16.03.2007, dass das zuständige JA prüft, „ob ein Jugendhilfebedarf besteht, der die Unterbringung [des UMF] in einer Jugendhilfeeinrichtung erfordert. [...] Ist dies nicht der Fall [und keine Familienzusammenführung im Inland möglich], erfolgt die sofortige Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung.“

In der Praxis erfolgt bei Information durch die EAE oder andere Behörden, die den UMF aufgegriffen haben, zunächst lediglich eine formale Inobhutnahme durch das zuständige JA, in der Regel des Landkreises Oder-Spree (LOS), indem ein Standardfax an die betreffende Behörde übersandt wird. Das JA LOS sucht die UMF in der EAE aber in der Regel höchstens einmal im Monat, bei Erkrankung oder Urlaub noch seltener, auf. Teilweise wurden solche Gespräche auch nur telefonisch durchgeführt. Bis zum Erstgespräch verbleiben die UMF zunächst in der EAE, soweit möglich räumlich getrennt von den Erwachsenen, aber ohne jegliche Betreuung durch im Umgang mit UMF geschulten Sozialbetreuern. Von der EAE aus betreiben sie ihr asyl- bzw. aufenthaltsrechtliches Verfahren. Lediglich junge Mädchen werden häufig ohne weitere Prüfung an die spezielle Jugendhilfeeinrichtung für UMF „Alreju“ in Fürstenwalde überstellt. Allerdings handelt es sich hier um eine Ermessensentscheidung; eine entsprechend lautende Regelung findet sich nicht.

Aufgrund des derzeitigen Verfahrens kommt es regelmäßig vor, dass UMF an die vier für UMF bestimmten GU weiterverteilt werden, bevor das JA LOS sie in Augenschein nehmen und klären konnte, ob sie in der EAE in einer für sie angemessenen Einrichtung untergebracht sind. Insbesondere im vergangenen Jahr war dies des Öfteren der Fall, als die zuständige Mitarbeiterin über mehrere Monate hinweg krank war und in dieser Zeit keinerlei Inaugenscheinnahme durch eine Vertretung erfolgte. Nach Angaben der EAE waren 2010 davon 24 von 31 UMF betroffen. Weitere 10 UMF in der EAE, die der Zuständigkeit des JA des Landkreises Dahme-Spree unterlagen, wurden laut EAE ebenfalls nicht in Augenschein genommen. Allerdings muss auch darauf hingewiesen werden, dass gerade Vietnamesen oft nicht vor Ort aufhältig sind, und aus diesen Gründen eine Inaugenscheinnahme nicht stattfinden kann. Die Zahl der vietnamesischen UMF ist jedoch, wie bereits erwähnt, deutlich rückläufig.

Daneben hat das dargestellte Vorgehen in Bezug auf die UMF in der EAE zur Folge, dass in manchen Fällen bei einer Inaugenscheinnahme erst nach einigen Wochen das Asylverfahren bereits abgeschlossen ist. Stellt sich dann aber im Nachhinein ein Jugendhilfebedarf heraus, der eine ergänzende Verfahrensberatung bedingt, könnte das erfolgte Asylverfahren nach Auskunft des BAMF rechtlich angezweifelt werden, insbesondere aufgrund Handlungsunfähigkeit des UMF und in der Folge fehlender rechtlicher Vertretung im Asylverfahren (siehe dazu auch unter IX.).

Dem Einzelfallprüfauftrag zur Bestimmung der geeigneten Unterbringung wird mit der Vorgehensweise zur Prüfung der geeigneten Unterbringung der UMF nicht genüge getan, wenn die UMF lange oder gar vergebens in der EAE auf ihre Inaugenscheinnahme durch das JA LOS und eine Entscheidung über ihre geeignete Unterbringung warten müssen. Umso mehr ist dies nicht vertretbar, wenn UMF, bei denen im Nachhinein ein Jugendhilfebedarf festgestellt wird, dann bereits über vier Wochen in der – für sie nicht geeigneten – EAE verbracht haben. Die UMF sind hier stattdessen in der Regel darauf verwiesen, auf Mitarbeiter der EAE zu hoffen, die Auffälligkeiten im Umgang mit dem UMF an das JA übermitteln. Gerade letztere Hoffnung dürfte sich angesichts fehlender Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit UMF und allein schon einem (laut Mindeststandardbedingungen für GU) Personalschlüssel von 1:120, der alle Mitarbeiter einbezieht, aber als in der Praxis vage und von Zufälligkeiten bestimmt erweisen (ausführlicher dazu unter IV.). Die UMF selbst können insofern gar keinen Betreuungsbedarf anmelden, da sie ihre potentiellen Ansprüche oder Möglichkeiten gar nicht kennen und darüber kaum hinreichende Aufklärung erhalten.

Es sei bereits hier darauf hingewiesen, dass nach den Erfahrungen in Alreju 16- und 17-jährige UMF, die von der Bundespolizei im Land Brandenburg (insbesondere im Umfeld des Flughafens Schönefeld) aufgegriffen werden, je nach gerade verantwortlichem Polizisten entweder regelmäßig nach Fürstenwalde zu Alreju verbracht würden, oder aber stets zunächst in die EAE in Eisenhüttenstadt. Aus den Kreisen der Flüchtlingsberatungsstellen wird gar der für UMF zuständige JA-Mitarbeiter dahingehend zitiert, der überlasse grundsätzlich der Bundespolizei die Entscheidung über den Umgang mit den 16- und 17-jährigen UMF. Die 16- und 17-jährigen UMF, die in Alreju angelangten, werden dann aber im

Gegensatz zu ihren Altersgenossen in der EAE regelmäßig zunächst in das dort stattfindende Clearingverfahren aufgenommen. Dort wird über längstens sechs Wochen in einem umfassenden Verfahren unter Beteiligung einer Vielzahl von Mitarbeitern (im Clearingprozess und in Alreju selber, Betreuungsschlüssel 1:8 bzw. 1:3) der notwendige Jugendhilfebedarf geprüft, vom ersten Tag an Deutschunterricht gegeben und wenn möglich die UMF der Schule zugeführt. Ergeben sich in den längstens sechs Wochen kein Jugendhilfebedarf, würden die UMF entweder in die GU in Fürstenwalde (bei Schulbesuch) oder die anderen für UMF ausgesuchten GU verbracht. Vorab oder bei anstehender Volljährigkeit würde eine Anleitung zur Selbständigkeit, die gegebenenfalls über die Zeit des Clearingverfahrens hinaus in Alreju gewährleistet würde, und erst dann die weitere Verteilung erfolgen (ausführlicher zum Clearingverfahren in Alreju unter V.1).

Hier zeigt sich, dass es derzeit vom Zufall abhängt, ob die Unterbringung in einer für UMF geeigneten Einrichtung und eine umfassende Überprüfung von Jugendhilfebedarf während der Inobhutnahme erfolgt oder das im Folgenden geschilderte Verfahren zur Anwendung gelangt. Eine solche Zufallsabhängigkeit entspricht jedoch in keiner Weise den rechtlichen Ansprüchen.

Als sehr relevant ist ebenfalls schon hier ein Folgeproblem zu benennen: Im Falle der Weiterverteilung eines UMF aus der EAE an eine der vier für UMF bestimmten GU erfolgte bislang wenig bis kein Austausch zwischen dem JA LOS und dem dann zuständig werdenden JA. Informationen über die Zuweisung von UMF ergingen zudem oftmals erst über das zuständig werdende Sozialamt. Das zuständig werdende JA erhielt bis zu Beginn dieses Jahres nur ein formales Schreiben über die Beendigung der Inobhutnahme, ohne dass Informationen darüber ergingen, ob in Augenschein genommen wurde und was gegebenenfalls Ergebnis dieser Inaugenscheinnahme war. Seit Anfang dieses Jahres 2011 nun übersendet das JA LOS zugleich ein standardmäßiges Protokoll über ein Erstgespräch der zuständigen Sozialarbeiterin mit einem UMF in der EAE, welches eine Ersteinschätzung des UMF sowie gegebenenfalls bereits festgestellten Jugendhilfebedarf wiedergeben soll. Ohne entsprechende Informationen gingen alle befragten Mitarbeiter von JÄ bisher davon aus, dass sowohl eine Prüfung über die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung als auch die weitergehende Feststellung von Jugendhilfebedarf erfolgt ist und negativ beschieden wurde. In der Folge prüfte keines der JÄ weiter und nahm den UMF auch nicht entsprechend in Augenschein, ob dieser in einer für ihn geeigneten Einrichtung untergebracht wurde und ob weitere, gegebenenfalls auch ambulante Jugendhilfe zu gewähren ist, es sei denn, Mitarbeiter in den GU oder später bestellte Vormünder meldeten Jugendhilfebedarf an (ausführlicher dazu unter V.). In einem Fall gibt es noch nicht mal eine explizit für UMF zuständige JA-Mitarbeiterin. Hier übernimmt erst der später bestellte Amtsvormund die Betreuung des UMF. Generell ist dabei aber zu beachten, dass Betreuung durch einen Amtsvormund tatsächlich und von Rechts wegen nicht gleichzusetzen ist mit der Betreuung, die einem hilfebedürftigem Jugendlichen in einer Jugendhilfeeinrichtung durch jugendsozialpädagogisch geschulte Mitarbeiter zu gewähren ist (ausführlicher dazu unter X.).

IV.2. Geeignetheit der Einrichtungen für UMF im Land Brandenburg

Mit der Frage der richtigen Unterbringung von UMF geht einher, ob es sich bei der ausgewählten Einrichtung überhaupt um eine solche handelt, die als geeignet im Sinne des Jugendhilferechts anzusehen ist. Dies ist als Ergebnis der Befragungen in Frage zu stellen.

Insbesondere bei der Unterbringung eines UMF in einer geeigneten Einrichtung im Sinne des Jugendhilferechts tritt der erwähnte Konflikt mit ausländerrechtlichen Bestimmungen zu Tage. Aus diesen ergibt sich grundsätzlich die Verpflichtung eines Asylsuchenden oder in sonstiger Weise Aufenthaltsberechtigenden zum Aufenthalt in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Aufnahmeeinrichtung (§ 15a AufenthG, § 47 AsylVfG), die grundsätzlich mit den Bestimmungen des Jugendhilferechts in Einklang zu bringen ist. Spätestens seit Rücknahme des Vorbehalts zur Kinderrechtskonvention gebie-

tet diese jedoch den Vorrang des Jugendhilferechts, sprich des Kindeswohls für alle Minderjährigen, also auch die 16- und 17-jährigen UMF. Aus Art. 20 i.V.m. Art. 22 KRK ergibt sich folgerichtig, dass alle Minderjährigen neben u.a. in einer Pflegefamilie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterzubringen sind (so auch Deutsches Institut für Menschenrechte, Hendrik Cremer, Die UN-Kinderrechtskonvention, S. 22, Juni 2011). Die Verfahrensempfehlung im Land Brandenburg, welche lange vor der Vorbehaltsrücknahme ausgesprochen wurde, lässt jedoch anderes verlauten. Es sei nochmals angemerkt, dass die Bundesregierung der oben stehenden Argumentation nicht folgt. Wie die SPD-Fraktion und das DIMR argumentiert aber auch der Deutsche Anwaltsverein, dass mit der Rücknahme des Vorbehalts zur Kinderrechtskonvention durch die Bundesregierung die Regelungen der KRK, durch Ratifizierungsgesetz in innerstaatliches Recht umgesetzt, unmittelbar anwendbar seien. Die dort enthaltenen Rechte können daher nunmehr auch UMF einfordern. Dies lässt sich auch als Umkehrschluss aus dem zurückgenommenen Vorbehalt erklären, der ja gerade bezweckte, die Regelungen der KRK nicht auf ausländische Kinder anzuwenden.

Bislang geht aus Schreiben und Protokollen des MBSJ hervor, so u.a. vom 16.03.2007, dass „grundsätzlich (...) die vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende [als geeignete Aufnahmeeinrichtungen für UMF] in Betracht [kommen]“, „sofern nicht auf Grund des Hilfebedarfs [des UMF] nur Einrichtungen der Jugendhilfe in Frage kommen“.

Dies wird bestätigt in einem Protokoll vom 16.10.2008, wonach „von Seiten des MI [...] festgestellt [wird], dass die ZABH Eisenhüttenstadt für die vorübergehende Unterbringung von 16- und 17-jährigen Flüchtlingen grundsätzlich geeignet ist.“, und zuletzt in einem Schreiben vom 04.01.2010 an das MI.

In allen Dokumenten wird dabei immer wieder, mindestens indirekt, auf den Entwurf des eingangs erwähnten Handlungsleitfadens zum Umgang mit UMF aus dem Jahre 2006 verwiesen, der gegenüber dem oben Dargestellten den Ländern die Bereitstellung besonderer Aufnahmeeinrichtungen für Minderjährige nahelegt, welche den UMF „eine Unterbringung ermöglichen [soll], die die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger berücksichtigt und gleichermaßen deren Wohl sichert sowie die Durchführung des Verfahrens gewährleistet, das zur Klärung der aufenthaltsrechtlichen und gegebenenfalls asylrechtlichen Situation erforderlich ist.“ Zudem sei notwendig, dass in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung die mit der Inobhutnahme verbundenen Pflichten erfüllt werden könnten. Diese besonderen Aufnahmeeinrichtungen sind dabei nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i.V.m. § 48 a SGB VIII grundsätzlich erlaubnispflichtig, es sei denn, sie unterliegen einer entsprechenden gesetzlichen Aufsicht. Als entsprechende Aufsicht kann eine andere Aufsicht aber nur dann angesehen werden, wenn sie das Wohl der untergebrachten UMF gewährleistet und damit den materiell-rechtlichen Anforderungen nach § 45 SGB VIII gerecht wird.

Auch das Schreiben vom 16.03.2007 erwähnt, dass „die besonderen Bedürfnisse [von UMF] (Ausstattung, Freizeitangebote u.a.) sowie ihre individuelle Situation (Probleme im Herkunftsland, Fluchtgründe, Fluchterfahrung, Traumatisierung) bei der Unterbringung in [den vier für UMF bestimmten GU sowie in der EAE] berücksichtigt werden sollen.“

Welche Kriterien letztlich vom MBSJ zur Feststellung der Geeignetheit der für UMF genutzten Einrichtungen im Land Brandenburg im Benehmen mit den anderen beteiligten Ressorts aufgestellt worden sind und werden, konnte abschließend noch nicht geklärt werden. Klar dürfte sein, dass der jeweilige individuelle Hilfebedarf nicht maßgeblich für die Frage der Geeignetheit einer Unterkunft sein dürfte, da diese abstrakt zu bestimmen ist. Nicht geklärt werden konnte hingegen der augenscheinliche Widerspruch von Aussagen des MBSJ, wonach einerseits verlautet wird, dass die Einrichtungen, in der 16- und 17-jährige UMF untergebracht werden können, nicht zwangsläufig Jugendhilfeeinrichtungen sein müssen, andererseits aber an die Mitarbeiter der GU und EAE Anforderungen im Umgang mit den UMF gestellt werden, die denen eines Mitarbeiters in einer „klassischen“ Jugendhilfeeinrichtung entsprechen sollen. Dies geht wiederum aus der Verfahrensempfehlung vom 16.03.2007 hervor, wo insbesondere

darauf verwiesen wird, dass den „sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein passendes Fortbildungsangebot für die Beratung und Betreuung [der UMF] in den Unterkünften sowie Angebote zur Information und zum fachlichen Austausch zur Verfügung gestellt werden [sollen], um sich auf die besonderen Anforderungen beim Umgang mit [UMF] einstellen zu können.“

Im Fall der EAE aber auch der GU kann jedenfalls mit Blick auf die vorhandene Verfahrensempfehlung des MBS und den dort in Bezug genommenen Entwurf eines Handlungsleitfadens nach Auffassung einer Vielzahl der Befragten in EAE, GU und JA auf der Grundlage des derzeitigen Verfahrens nicht von der Geeignetheit dieser Einrichtungen im Sinne des SGB VIII ausgegangen werden, wie im Folgenden dargestellt wird. Im Falle von Potsdam war die Frage der Geeignetheit der GU als Einrichtung im Sinne des Jugendhilferechts, aufgeworfen von der Amtsvormundschaft, gar Auslöser für eine detailliertere Befassung mit dem Umgang mit UMF mit dem Ergebnis, dass ein verbessertes Verfahren unter stärkerer Einbindung des JA eingeführt wurde. Trotz der dann eingeführten Veränderungen sieht sich auch diese GU selbst jedoch ausdrücklich als **nicht geeignet** an, dies wird im Jahresbericht 2010 deutlich so formuliert.

Die bislang einzig festgesetzte, hier bekannte Mindestvoraussetzung hinsichtlich der Unterbringung von UMF in EAE und GU ist die räumliche Trennung von den Erwachsenen. Diese versuchen die Mitarbeiter von EAE und GU zumindest soweit möglich zu verwirklichen. Angesichts wieder steigender Zugangszahlen insgesamt (also einschließlich der Erwachsenen) und mit Rücksicht auf Herkunft, Sprache und Geschlecht ist dies aber nicht immer zu gewährleisten (laut BAMF-Asylverfahrensstatistik Asylanträge im Land Brandenburg für: 2008 – 669, 2009 – 810, 2010 – 1.266). Insbesondere aus der EAE wurde zudem verlautet, dass die getrennte Unterbringung letztlich nur Theorie bleibt. So werden den UMF dort zwar ausgewiesene Räumlichkeiten zugeteilt, tatsächlich halten sie sich dann aber bei den Erwachsenen auf, mit denen sie eingereist sind oder zu denen sie Zutrauen fassen. Eine Beeinflussung durch die Erwachsenen ist dadurch nicht zu vermeiden.

Sicherlich kann diese Beeinflussung auch positive Folgen zeigen. Es sollte aber hervorgehoben werden, dass in aller Regel aus den GU ebenso wie von den Flüchtlingsberatungsstellen negative Auswirkungen auf die Situation und weitere Entwicklung von UMF durch das Zusammenleben mit Erwachsenen berichtet werden. Viele der Erwachsenen haben selber u.a. mit den Folgen von Flucht und Verfolgung, mit Traumatisierungen und/oder Suchterfahrungen zu kämpfen. Wiederum andere befinden sich seit vielen Jahren zumeist mit einem Duldungsstatus, sind desillusioniert und ohne Zukunftsperspektive. Nicht selten führen diese Umstände in der Person der Erwachsenen zu entsprechenden Reaktionen bei den UMF: Vorhandene Suchtprobleme oder auch kriminelle Strukturen, z.B. in der Drogenbeschaffung, werden übernommen, mögliche Perspektiven, die sich gerade für junge Menschen durch Schul- und Ausbildung auftun, gar nicht erst in den Blick genommen und stattdessen scheinbare Lösungswege der Erwachsenen zur Aufenthaltserlangung beschritten, wie eine Schwangerschaft mit einem deutschen Vater.

Es besteht abgesehen von dieser Problematik aber auch kein Betreuungsangebot in den GU, das den genannten besonderen Bedürfnissen (sozialpädagogische Betreuung, Zugang zu Freizeit und kulturellem Leben, Schule und Bildung, medizinischer und psychosozialer Versorgung) von UMF und ihrer jeweils individuellen Situation gerecht werden und gleichzeitig den negativen Einflüssen in der GU selbst etwas entgegensetzen könnte. Eine Tagesstruktur, an die gerade bei noch Heranwachsenden zur Durchsetzung von betreuenden Maßnahmen „angedockt“ werden könnte und wie sie sich zumeist in Jugendhilfeeinrichtungen oder Einrichtungen für betreutes Wohnen findet, ist in den GU so aber nicht vorhanden. Die Betreuer sind nicht entsprechend geschult und mit einem hohen Betreuungsschlüssel bereits allein für die Erwachsenen voll ausgelastet (siehe oben Personalschlüssel nach den Mindeststandards allein schon 1:120). Entsprechende Schulungsmöglichkeiten für den Umgang mit UMF, soweit angemessen vorhanden, können oft aus Zeit- aber auch finanziellen Gründen nicht wahrgenom-

men werden. Aufgrund der hohen generellen Arbeitsbelastung können sie besondere Auffälligkeiten bei UMF nicht wahrnehmen, da eine systematische Beobachtung gar nicht stattfinden kann. Zeit für besondere Betreuungsbedarfe bleibt damit nicht, ebenso wenig für besondere Beratung zu Fragen der Beschulung, der Freizeitgestaltung und vor allem möglichen Zukunftsperspektiven der UMF in Deutschland. Auch wird aus den GU von fehlender Ausstattung der Unterkünfte für die Bedürfnisse von UMF und fehlenden Freizeitangeboten berichtet (siehe dazu eingehender unten unter Zugang zu Freizeitaktivitäten). Schließlich gibt eine Vielzahl der Befragten in den GU aber auch den JÄ an, dass die Mitarbeiter in den GU nicht über eine speziell auf UMF ausgerichtete sozialpädagogische Ausbildung verfügen. Ausdrücklich muss betont werden, dass die mangelhafte Betreuung der UMF nicht auf mangelnde Bereitschaft der Mitarbeiter/innen zurückzuführen ist. Die Rahmenbedingungen in den GU lassen eine intensivere Betreuung, die den spezifischen Bedarfen von Jugendlichen gerecht werden, nicht zu.

Daraus ergibt sich aber, dass die erforderliche entsprechende gesetzliche Aufsicht, welche eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Jugendhilfeeinrichtungen nach SGB VIII gestattet, zumindest in der Praxis die an sie gestellten Anforderungen zur Kindeswohl- sowie Gewährleistung der mit der Inobhutnahme verbundenen Pflichten in der Regel **nicht erfüllen** kann. Lediglich von der GU in Potsdam kann berichtet werden, dass hier die Mitarbeiter die UMF gezielt in den Blick zu nehmen versuchen und frühzeitig Bedarfe mit den Vormündern absprechen. Bislang kam es aber auch hier in der Regel zu einer Inaugenscheinnahme des UMF durch das JA erst nach Stellung eines Antrags auf Feststellung von Jugendhilfebedarf durch den Vormund. Wie und in welchem Maße jedoch dann die Inaugenscheinnahme durch den Vormund bislang überhaupt erfolgen konnte, siehe dazu unter Vormundbestellung.

Daneben legen die Formulierungen in der Verfahrensempfehlung vom 16.03.2007 den Schluss nahe, dass die Geeignetheit der Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des Jugendhilferechts erklärt, ihnen aber erst an zweiter Stelle an die Hand gegeben wird, welche Voraussetzungen sie dafür erfüllen müssen (s.o. und die folgende Passage: „Darüber hinaus sollen den sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein passendes Fortbildungsangebot für die Beratung und Betreuung in den Unterkünften sowie Angebote zur Information und zum fachlichen Austausch zur Verfügung gestellt werden, um sich auf die besonderen Anforderungen im Umgang mit [UMF] einstellen zu können.“)

Schließlich formulierten eine Reihe der Befragten und explizit aus Cottbus die Ansicht, dass mit Blick auf die Ausgestaltung der Unterbringung und des derzeitigen Verfahrens im Umgang mit UMF vor allem allein die Unterbringung im Vordergrund stünde. Hinsichtlich der Betreuung der Jugendlichen dagegen lasse das Verfahren den notwendigen politischen Willen vermissen, diese ebenso zu gewährleisten.

Zudem wurde von allen GU als auch von der EAE explizit eine speziell nur für Jugendliche ausgelegte Einrichtung gewünscht, die bestenfalls ein ähnliches Clearingverfahren wie in Alreju (siehe dazu unten Exkurs Clearingverfahren in Alreju) praktizieren könnte zur Feststellung von Jugendhilfebedarf und der Abklärung weiterer, das Wohl des UMF betreffenden Maßnahmen, insbesondere betreffend die asylverfahrens- und aufenthaltsrechtliche Situation. Zwar wurde auch erwähnt, dass unter Umständen die Unterbringung in der EAE bzw. einer GU für Erwachsene angebracht sein könnte (so in Cottbus und Brandenburg). Letztlich lässt sich das aber **nur im Ausnahmefall** nach sorgfältiger Prüfung des jugendhilferechtlichen oder sonstigen (z.B. psychosozialen) Betreuungsbedarfs feststellen. Entsprechend wurde aus Alreju verlautet, dass nur in Ausnahmefällen 16- und 17-jährige UMF im Anschluss an das von ihnen durchlaufene Clearingverfahren in eine GU verbracht wurden. Mit Blick auf die derzeitige Ausgestaltung des Verfahrens jedenfalls wird die Unterbringung in einer GU dezidiert in Frage gestellt. Von vielen Seiten wurde zudem angemerkt, dass viele der Jugendlichen erst mal einen Ort bräuchten, an dem sie zur Ruhe kommen und sich in der neuen Umgebung orientieren könnten. Die EAE als auch die derzeit für UMF zuständigen GU seien dafür nicht geeignet.

V. Feststellung des Jugendhilfebedarfs

Bevor im Folgenden das derzeitige Verfahren zur Feststellung eines Jugendhilfebedarfs erläutert wird, soll zunächst das Clearingverfahren in ALREJU vorgestellt werden, da es in allen Gesprächen immer wieder als „Bezugsgröße“ genannt wurde.

V.1. Exkurs Clearingverfahren in Alreju

Das seit 1999 bestehende Clearingverfahren wird in Alreju mit allen dort aufgenommenen Jugendlichen durchgeführt, unabhängig von ihrem Alter. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die in Obhut genommenen und nach Alreju verbrachten UMF neben den Erziehern in den Wohngruppen von maximal 8 UMF von einer Sozialarbeiterin und zwei weiteren Erziehern betreut und beobachtet. Hier besteht demnach ein Betreuungsschlüssel von maximal 1:3. Unmittelbar nach Aufnahme in der Clearingstelle erfolgt ein Erstgespräch mit den UMF unter Hinzuziehung eines Dolmetschers. Daran schließt sich eine Untersuchung durch den Jugendärztlichen Dienst an. Daraufhin werden die UMF ersteinkleidet und erhalten bis zur endgültigen Feststellung oder Ablehnung von Jugendhilfebedarf vorläufige Hilfe zur Erziehung (vorläufigen Jugendhilfebedarf). Gewährleistet wird dies durch einen Inobhutnahmebescheid, den das zuständige JA Alreju unmittelbar nach Inobhutnahme übersendet. Bis zum Abschluss des Clearingverfahrens bzw. bis zur Beendigung der Inobhutnahme übernimmt Alreju entsprechend die Rechte und Pflichten des zuständigen JA. Innerhalb der ersten drei Tage in Alreju wird desweiteren die Vormundschaft für den UMF durch die Heimleitung beantragt. Die Bestellung des Vormunds dauert dann zwischen einigen Wochen bis zu mehrere Monate.

Anhand einer vom JA Fürstenwalde und Alreju ausgearbeiteten Checkliste wird während der maximal sechs Wochen im Clearingverfahren geprüft, ob und wie selbständig der betroffene UMF alleine und in der Gruppe (re-)agiert, welche Position er in der Gruppe der anderen UMF einnimmt, wie er sich gegenüber den insbesondere weiblichen Mitarbeitern verhält, ob und inwieweit er das in der Wohngruppe geltende Regelwerk an- und übernehmen kann, ob und inwieweit er sich für den Schulbesuch selbstorganisieren, also z.B. morgens rechtzeitig aufsteht oder Hilfe bei Schularbeiten benötigt, ob er zuverlässig ist.

Die UMF lernen in der Zeit des Clearingverfahrens– und bei Bedarfsfeststellung über das Clearingverfahren hinaus – unter Anleitung der Erzieher, sich selbst zu versorgen, zu wirtschaften, einzukaufen und unter Anleitung und Hilfe einer Köchin, die auch für die sonstigen warmen Mahlzeiten verantwortlich ist, Essen zuzubereiten.

In dieser Zeit wird auch im Gespräch mit dem UMF das aufenthalts- bzw. asylrechtliche Verfahren der UMF abgeklärt. Generell wird dieses **aber erst nach Bestellung eines Vormunds** weiterbetrieben und erfolgt die Asylanheörung erst nach diesem Zeitpunkt. Bei Entscheidung für ein Asylverfahren werden die UMF dann zur Anhörung nach Eisenhüttenstadt vom Vormund oder bei Verhinderung von Mitarbeitern aus Alreju begleitet. Der Amtsvormund für die UMF in Alreju kommt günstigerweise aus dem Bereich der Asylberatung und kann die UMF entsprechend im Asylverfahren unterstützen. Bei Unsicherheiten kontaktiert oder aber beauftragt sie einen auf Ausländerrecht spezialisierter Anwalt mit der Wahrnehmung der Interessen des UMF im Asyl- bzw. allgemein Aufenthaltsverfahren.

Ebenfalls schon in der Zeit des Clearingverfahrens wird abgeklärt, ob und inwieweit psychotherapeutischer Bedarf bei den UMF besteht. Sofern dieser durch die Betreuer erkannt wird, was häufig in den sechs Wochen möglich ist, werden die UMF von einem Psychologen bzw. Psychotherapeuten in einem Erstgespräch in Augenschein genommen. Stellt auch dieser einen psychotherapeutischen Bedarf fest, wird durch Alreju eine Psychotherapie entweder beim Behandlungszentrum für Folteropfer (bzfo) in

Fürstenwalde oder Berlin oder bei niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, zumeist in Berlin, organisiert.

Schließlich erhalten alle UMF im Clearingverfahren vom ersten Tag an Deutschunterricht und wird in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Schule auf eine Regelbeschulung für alle UMF hingewirkt.

Von Vorteil ist laut der Heimleitung von Alreju bei der Feststellung des Jugendhilfe- und anderweitigen Bedarfs im Rahmen des Clearingverfahrens, dass Erzieher und Sozialarbeiter in der Clearingstelle sowie die Betreuer und Erzieher in den Wohngruppen in ständigem Austausch stehen und alle Mitarbeiter die UMF im Clearingverfahren beobachten können. Dadurch ist ein „Vielaugen“-System zur Bedarfsfeststellung gewährleistet. Soweit ein Schulbesuch bereits in der Zeit des Clearingverfahrens in Betracht kommt, erweitert sich der Kreis der „Beobachter“ um die Lehrer und Betreuer an der Schule.

UMF, die nach Einschätzung der Clearingstelle langfristig keinen Jugendhilfebedarf oder anderweitige, z.B. psychologische Betreuung benötigen oder die in absehbarer Zeit volljährig werden, erhalten frühzeitig eine Anleitung zur Selbstständigkeit. Das bedeutet u.a., sie werden zu Behörden- oder Arztgängen und dergleichen begleitet bzw. in einer Weise vorbereitet, diese zukünftig selbstständig zu besorgen. In dieser Zeit werden sie bei Volljährigkeit im betreuten Wohnen für junge Volljährige untergebracht, das sich ebenfalls in den Einrichtungen von Alreju befindet und wo der Betreuungsschlüssel bei etwa 1:8 liegt. Hier erhalten sie zusätzlich Hilfestellung zur selbstständigen Führung eines eigenen Haushalts. Diese Form der Anleitung wird in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt oft über die Zeit im Clearingverfahren hinaus für einige Wochen oder Monate, je nach erkennbarem Bedarf gewährt. Je nach Alter werden sie im Anschluss entweder in die für Jugendliche vorgesehenen vier Gemeinschaftsunterkünfte oder, bei Volljährigkeit, anderweitig verteilt. Soweit sie die Schule in Fürstenwalde besuchen, werden sie in die GU in Fürstenwalde verbracht, um von dort aus die Schule weiterhin besuchen und gegebenenfalls abschließen zu können.

Wird im Ergebnis ein Jugendhilfebedarf ermittelt, werden die UMF in die normale Hilfe zur Erziehung „überführt“. Es wird ein entsprechender Hilfeplan aufgestellt. Soweit bis hierhin ein Vormund bestellt wurde, beantragt dieser die Gewährung von Jugendhilfe. Ansonsten übernimmt solange Alreju diese Aufgabe.

Nach Angabe der Heimleitung von Alreju wird bei 75 % der UMF im Clearingverfahren (einschließlich der unter 16-jährigen) ein Jugendhilfebedarf ermittelt. Bei 6 bis 8 von den derzeit 52 UMF ist eine schwere Traumatisierung angezeigt.

V.2. Prüfung und Gewährung von vorläufigen Jugendhilfeleistungen

Das zuständige JA hat über die Frage nach der geeigneten Unterbringung hinaus den weiteren erzieherischen Bedarf eines UMF zu ermitteln und zu prüfen, ob im weiteren Verlauf der Inobhutnahme und darüber hinaus Jugendhilfeleistungen erforderlich sind, die über die Unterbringung in einer speziellen Jugendhilfeeinrichtung oder einer besonderen Aufnahmeeinrichtung für UMF hinaus eine besondere Betreuung des UMF, z.B. in Form ambulanter Behandlung oder Beratung etc., sicherstellen sollen. Sieht es bestimmte Jugendhilfeleistungen als erforderlich an, hat es diese im Rahmen der Inobhutnahme gegebenenfalls zunächst vorläufig zu gewähren, also noch bevor ein noch zu bestellender Vormund einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung stellt. Diese Verpflichtung erwächst vor dem Hintergrund, dass UMF gerade ohne Sorgeberechtigten einreisen und gemäß der Verfahrensempfehlung des MBSJ erst ein Vormund nach Verteilung in die GU und nach entsprechender Antragstellung oftmals erst nach drei Monaten bestellt wird, der einen Antrag auf Gewährung weiterer Jugendhilfe stellen kann. Solange haben die JÄ diese Aufgabe wahrzunehmen, sofern sie die Pflichten im Rahmen der Inobhutnahme nicht einer anderen zugelassenen Einrichtung übertragen haben.

Dies sieht auch die bereits erwähnte Tischvorlage aus 2010 vor, der zufolge bei geringerem Betreuungsbedarf [Jugendhilfe in ambulanter Form] gewährt werden kann.

Sofern in der EAE eine Inaugenscheinnahme erfolgt, beschränkt sich diese auf ein Erstgespräch in Gestalt einer halb- bis anderthalbstündigen Unterhaltung mit der zuständigen Mitarbeiterin des JA einschließlich der Übersetzung durch Dolmetscher. Wie sich aus dem dazu entworfenen Fragebogen des JA LOS ergibt, bezieht sich dieses Gespräch nur auf allgemeine Umstände der Situation des UMF und stellt lediglich oberflächlich Bedarfe fest. So werden neben den persönlichen Daten zum UMF zunächst jene der Eltern, Geschwister, gegebenenfalls weiteren Betreuern oder Verwandten abgefragt. Es folgen Fragen zum Reiseweg, den Gründen der Flucht bzw. Einreise, dem Zeitpunkt von Flucht und Einreise in Deutschland, zu Verwandten oder Bekannten in Deutschland, zu Schulbesuch und Arbeit im Herkunftsland sowie zur Gesundheit. Allein bei einer Frage geht es um die Feststellung von Alltagskompetenz (Einkauf, Ernährung, Versorgung, Wäsche, Regelung behördlicher Angelegenheit), ob der Jugendliche also in der Einrichtung zurechtkommt und wie er seinen Tagesablauf regelt. Wie unten noch aufgeführt wird (V.3.1.), besitzen die Angaben des UMF dazu aber letztlich wenig Aussagekraft. Abgesehen davon geht es bei diesem – wie schon der Name „Erstgespräch“ vermuten lässt – um eine erste Einschätzung, die nach Angabe des JA LOS und der Verfahrensempfehlung letztlich auch nur Grundlage für die Entscheidung über die Unterbringung in der Jugendhilfeeinrichtung „Alreju“ oder den Verbleib in der EAE sein kann und ist. Demnach erfolgt **keine Prüfung** dahingehend, ob bei einem UMF unterhalb der Schwelle der Unterbringung in einer speziellen Jugendhilfeeinrichtung anderweitiger, z.B. ambulanter Betreuungsbedarf besteht. Wird ein UMF in der Folge aus der EAE in eine GU verteilt, bleibt es angesichts der formalen Beendigung der Inobhutnahme beim status quo (ausführlicher zur Beendigung unter IX.) und das dann zuständige JA prüft **nicht** weitergehenden Jugendhilfebedarf, sofern sich nicht ein Vormund einstellt oder ein Mitarbeiter in der GU findet, der einen UMF genauer beobachtet, weiteren Bedarf feststellt und diese beim JA angibt (ausführlicher sogleich unter V.3.).

V.3. Ermittlung von Jugendhilfebedarf und Kriterien

Für die Feststellung von Jugendhilfebedarf sind originär die JÄ zuständig. Keines der am Ort der GU befassten JÄ konnte jedoch dezidierte Angaben machen, nach welchen Kriterien der erforderliche Jugendhilfebedarf (im Rahmen der Inobhutnahme) festgestellt wird. Keines der Jugendämter (bis auf Fürstenwalde im Rahmen der erstmaligen Inaugenscheinnahme) sah es als seine Aufgabe an, erneut einen Jugendhilfebedarf bei UMF über 16 zu klären, da alle davon ausgehen, dass dieser Bedarf bereits bei der Inaugenscheinnahme in der EAE **abschließend** geklärt wäre. Die bei der Befragung genannten Kriterien beruhten vielmehr ausschließlich auf Fällen, in denen der Vormund Jugendhilfebedarf beantragte. Auf der anderen Seite wurde von allen Befragten aber auch klargestellt, dass die Ermittlung von Jugendhilfebedarf in einem kurzen, oftmals ein- bis anderthalbstündigen Gespräch, einschließlich Dolmetscherleistungen, ebenso wie bei dem Erstgespräch durch das JA Fürstenwalde in der EAE nur auf einer überblickhaften Einschätzung des zuständigen Mitarbeiters fußen kann, die insbesondere Alltagskompetenz und Selbständigkeit in den Blick nimmt, jedoch keinen sozialpädagogischen Betreuungsbedarf. Auch Bildungsbedarf würde dort nicht abgeklärt. Dabei wurde von allen Mitarbeitern der JÄ auch signalisiert, dass die UMF die Gespräche mit den JA-Mitarbeitern trotz erfolgreicher Erklärungen über ihren Inhalt und Zweck als ein weiteres „Verhör“ bzw. eine amtliche Befragung, mithin als ein Gespräch mit einer Behörde wahrnahmen, und der Eindruck blieb, dass sehr zurückhaltend geantwortet wurde. Das Gespräch würde nicht als Chance, eine notwendige Unterstützung zu erhalten, gesehen, sondern als weitere ordnungsrechtliche Maßnahme, da es aufgrund der Umstände nicht zu einem auch nur minimalen Vertrauensaufbau zwischen Befragten und Befrager kommen könne. Sozialpädagogische Bedarfe werden tendenziell also eher versteckt denn offen geäußert, da der Hilfecharakter des Gesprächs nicht deutlich wird. Es muss also davon ausgegangen werden, dass in dieser ersten Inau-

genseinnahme ein Jugendhilfebedarf **nicht geklärt** werden kann. Genau davon gehen jedoch alle involvierten JÄ aus.

Um genauer klären zu können, ob und wenn ja, welche Kriterien zur Einschätzung des Jugendhilfebedarfs bei UMF zur Anwendung kommen, wurden im Rahmen der Bachelorarbeit von Frau Dao, Studierende an der Fachhochschule Potsdam im Fach Sozialwesen, Interviews mit der Heimleitung der schon erwähnten vier GU sowie Mitarbeitern der JÄ Cottbus, Potsdam und Fürstenwalde geführt. In Bezug auf Brandenburg erfolgte eine Mailbefragung beim zuständigen Amtsvormund mangels ausgewiesener Zuständigkeit eines JA-Mitarbeiters.

Im Einzelnen ergaben sich folgende Informationen zur Feststellung des Jugendhilfebedarfs in JÄ und GU, zunächst nach offener Befragung, dann unter Vorlage des folgenden Kriterienkatalogs, der von Frau Dao basierend auf der Fachliteratur entwickelt wurde (Riedelsheimer, Albert; Wiesinger Irmela (Hrsg.): Der erste Augenblick entscheidet. Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Standards und Leitlinien für die Praxis. Von Loeper Literaturverlag, 2004).

Kriterienkatalog zur Befragung von JÄ und GU (nach Riedelsheimer et.al.)

- Alter, Geschlecht, Herkunft, Fluchtgeschichte, bisherige Sozialisation
- Besondere Schutzbedürftigkeit bzw. Schutzlosigkeit
- Verlust der Eltern bzw. der Herkunftsfamilien
- Abbruch der bisherigen schulischen und beruflichen Lebensführung
- Unkenntnis der fremden Kultur, Lebensweise und Sprache
- Fluchttrauma und Gewalterfahrungen
- Fehlen neuer notwendiger Handlungskompetenzen
- Fehlen einer realistischen Lebensplanung
- Noch nicht abgeschlossener Reifeprozess

Zum Vergleich seien hier dem vorlegten Kriterienkatalog die Fragenkataloge zum Erstgespräch in der EAE durch das JA Fürstenwalde und aus der Clearingcheckliste von Alreju aufgezeigt. Letzterer wurde im Benehmen mit dem JA Fürstenwalde erstellt:

Fragenkatalog Erstgespräch in der EAE

- Personenangaben, Alter, Geschlecht, Religion
- Personenangaben der Eltern/ gegebenenfalls Betreuer einschließlich Wohnort und Beruf
- Personenangaben der Geschwister
- Wissen die Eltern über Reise und derzeitigen Aufenthalt Bescheid? Liegt Einverständnis vor?
- War Deutschland Ziel der Reise? Warum?
- Wann/mit wem wurde das Heimatland verlassen?/ Reiseweg
- Grund der Einreise/ Flucht
- Wann/Wo Einreise in Deutschland?
- Leben Verwandte/ Bekannte in Deutschland?
- Alltagskompetenz (Einkauf, Ernährung, Versorgung, Wäsche, Regelung behördlicher Angelegenheit): Wie kommt der Jugendliche in der Einrichtung zurecht?/ Tagesablauf
- Gesundheit
- Schulbesuch im Herkunftsland/ Abschluss/ Arbeit

- Jugendlichen über Aufnahmemöglichkeit in Jugendhilfeeinrichtung (Alreju) informiert?
- Einschätzung des Sozialarbeiters (Persönlichkeit/ Wie wirkt der Jugendliche?)

Fragenkatalog Clearingcheckliste in Alreju

- Feststellen der Identität (Erstgespräch)
- Einleitung der Vormundschaft (Antrag AG)
- Klärung der gesundheitlichen Situation (Untersuchung im Gesundheitsamt, Impfschutz, Diagnostizierung einer behandlungsbedürftigen Krankheit – Welche Diagnose? Welche Therapie? Hinweise auf psychische Traumata/ Erkrankungen?)
- Ausstattung mit Erstbekleidung
- Suche nach Angehörigen und gegebenenfalls Kontaktaufnahme
- Ist Rückkehr ins Heimatland ohne eine Gefährdung des Kindeswohls möglich?
- Ist eine Familienzusammenführung in Deutschland oder einem Drittland möglich?
- Klärung des Aufenthaltsstatus (Anmeldung Ausländerbehörde, Einwohneramt, Angaben zu politischer, ethnischer und/ oder religiöser Verfolgung im Herkunftsland, Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe bzw. Minderheit, Grund für das Verlassen des Heimatlandes)
- Ermittlung des erzieherischen Bedarfs (Grundlage des Berichts zum Abschluss des Clearingverfahrens)
Umgang mit Trennung/ Verlust der Familie und Verlust des kulturellen Raums
Umgang/ Verarbeitung mit den Erfahrungen im Heimatland und auf der Flucht
Abklärung des Hilfebedarfs in Bezug auf alltagspraktische Anforderungen
Einschätzung zum Lernverhalten
- Mitwirkungsbereitschaft gegeben?
- Wünsche/ Zielvorstellungen des Jugendlichen/ der Herkunftsfamilie ermittelt?

Schon die Unterschiede zwischen dem Kriterien-/Fragenkatalog nach Riedelsheimer et.al. beziehungsweise dem von Alreju zu dem in der EAE durch das JA LOS angewandten zeigen deutlich, dass die entscheidenden Fragen insbesondere zur Feststellung von Jugendhilfebedarf gar nicht angesprochen werden.

V.3.1. Ermittlung von Jugendhilfebedarf und Kriterien durch Jugendämter – Ergebnisse der Befragungen

JA Fürstenwalde

Die zuständige Mitarbeiterin ist für die Inaugenscheinnahme in der EAE in Eisenhüttenstadt sowie für die UMF in Alreju und in der GU Fürstenwalde zuständig. Zu Beginn dieses Jahres hat sie die bereits oben erwähnte Checkliste/Fragenkatalog erarbeitet, die sie seitdem bei dem Erstgespräch mit UMF in der EAE verwendet. **Es wurde ausdrücklich betont, dass dieses Erstgespräch ausschließlich der Klärung dient, ob ein solcher Bedarf besteht, der die sofortige Überstellung nach Alreju erfordert. Ein genereller Jugendhilfebedarf, auch nicht-stationärer Art, würde bislang grundsätzlich nicht geprüft.** Eine uneingeschränkte Prüfung des Bedarfs findet also, wie bereits oben beschrieben, generell nicht statt.

Bei dem Gespräch werden zunächst Daten wie Alter, Geschlecht, Herkunftsland zur eigenen Person als auch zu Eltern und Geschwistern abgefragt. Es folgen weitere Fragen zur Fluchtgeschichte, dem Reiseweg, Verwandten in Deutschland.

Bei der Feststellung eines Bedarfs an sofortiger stationärer Unterbringung geht es in erster Linie um die Alltagskompetenz („Wie kommt der UMF in der Einrichtung zurecht (Einkauf, Ernährung, Versorgung, Wäsche, Regelung behördlicher Angelegenheiten)? Kann der Betroffene selbständig seinen Tagesablauf strukturieren?“) Die Antworten darauf sind allerdings auch nach Ansicht des JA nicht sehr aussagekräftig vor dem Hintergrund, dass die UMF in der EAE voll verpflegt und versorgt werden und Behördengänge sich wie im Alltagsleben nicht ergeben.

Als entscheidende Kriterien für die Feststellung des Jugendhilfebedarfs werden die Aspekte „Fluchtrauma und Gewalterfahrungen“ sowie ein „noch nicht abgeschlossener Reifeprozess“ angesehen. Zu dem gesamten Bild des Jugendhilfebedarfs gehört aber auch das Alter bzw. das Geschlecht des Jugendlichen. Unter den Aspekt Reifeprozess wären nach Ansicht des JA vor allem die Fragen zur Alltagskompetenz zu klären. Die Gesundheit wird grundsätzlich nicht als ein Kriterium für die Feststellung des Hilfebedarfs angesehen (dies obwohl bei einer Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur eine eingeschränkte medizinische Versorgung gewährleistet ist). Wenn man alle oben aufgelisteten Kriterien in den Blick nimmt, müssten nach Auffassung der Mitarbeiterin des JA alle Jugendlichen ausnahmslos Hilfe zur Erziehung erhalten. Letztlich brauche man mehr Zeit für die Einschätzung, ob und was tatsächlich am Ende die geeignete Hilfe für den Jugendlichen ist. Vorläufiger, (auch) ambulanter Jugendhilfebedarf wurde bislang nicht gewährt, gleichwohl die JÄ wie schon erwähnt das Recht und die Pflicht haben, bei Bedarf vorläufige Hilfen zur Erziehung zu gewähren, bevor ein Antrag auf entsprechende Hilfen durch den Vormund gestellt wird.

JA Cottbus

Die zuständige Mitarbeiterin hat die Aufgabenwahrnehmung bezüglich UMF erst wieder im Mai 2011 übernommen. Bis zum 31.05.2011 als Tag der Befragung wurde grundsätzlich kein Jugendhilfebedarf ermittelt, sodass die Frage nach den angewandten Kriterien nicht beantwortet werden könne. Bisher sei sie davon ausgegangen, dass bei Überstellung von UMF in eine GU der Jugendhilfebedarf bereits vollständig geklärt und negativ beschieden sei angesichts der Inaugenscheinnahme des UMF durch das JA Fürstenwalde in der EAE. Es sei jedoch generell schwierig, Jugendhilfebedarf bei einem UMF überhaupt festzustellen; es fehle an entsprechenden Handreichungen. Hier wird der Entwurf eines entsprechenden Formulars oder eines Leitfadens gewünscht. Eigene Überlegungen zur Ausarbeitung eines standardisierten Gesprächsprotokolls seien zwar schon erfolgt, jedoch noch nicht dessen praktische Umsetzung. Problematisch sei vor allem, welche Hilfen nach SGB VIII überhaupt bei UMF greifen könnten. Erfahrungen aus Verfahren bei deutschen Jugendlichen könnten schwerlich übertragen werden.

In einem Erstgespräch mit UMF, das seit Mai 2011 aufgrund der Nähe zur Ausländerbehörde (gleicher Flur) in den Räumen der Ausländerbehörde mit einem Dolmetscher erfolgt bzw. erfolgen soll, fragt die JA-Mitarbeiterin den Jugendlichen nach den Motiven für seine Flucht, seinen Plänen, seinen aktuellen Problemen, z.B. betreffend seine Gesundheit. Die Wünsche bzw. die Interessen des Jugendlichen werden ebenso erfragt. Es folgen Fragen zur Alltagskompetenz (siehe oben zum JA Fürstenwalde). Diese alleine erachtet sie jedoch nicht als ausreichend für die Feststellung von Jugendhilfebedarf; dies solle der Vormund regeln. Auch gesundheitliche Probleme sind nach ihrer Ansicht keine Kriterien für die Feststellung von Jugendhilfebedarf durch das JA.

Alle Kriterien, die im Kriterienkatalog stehen, sind nach Ansicht der JA-Mitarbeiterin wichtige Punkte für die Feststellung des Bedarfs und betreffen alle UMF. Wenn man allerdings alle Kriterien in dem durch Frau Dao vorgelegten Katalog als Kriterien für den Bedarfsfeststellung bei den UMF ansehen würde, müssten alle Jugendlichen nach Alreju verbracht werden. Die Kriterien Schutzlosigkeit, Verlust der Familien und Kulturschock sind für sie nicht fassbar. Ihrer Meinung nach – bei Außerachtlassung aller bisherigen Verfahren – brauche man für die Feststellung von Jugendhilfebedarf einen anderen Rahmen, eine andere Einrichtung, in der die Jugendlichen untergebracht sind. Schließlich sei auch zu beachten, dass im bisherigen Verfahren und mit den bisherigen Handreichungen in maximal ein bis drei

Gesprächen effektiv ein Jugendhilfebedarf nicht festgestellt werden kann. Vorläufiger Jugendhilfebedarf wurde bislang nicht gewährt.

JA Potsdam

Der zuständige Mitarbeiter arbeitet seit Beginn dieses Jahres enger mit Amtsvormund und den Mitarbeitern der GU zusammen. So erfolgen mittlerweile in den ersten Tagen nach Ankunft des UMF in der GU Gespräche mit dem Mitarbeiter der JA gemeinsam mit dem (noch nicht bestellten) Amtsvormund, die vorwiegend für die UMF zuständig ist. Bislang hatte diese die UMF alleine für ein Gespräch in der GU aufgesucht. Vorläufigen Jugendhilfebedarf habe der Mitarbeiter der JA jedoch bislang nicht gewährt. Auch sei er bisher davon ausgegangen, dass Jugendhilfebedarf bereits geprüft, aber abgelehnt worden sei. Insofern sah das JA seine Aufgabe **nicht** in einer erneuten generellen Prüfung eines Jugendhilfebedarfs. Bei konkreten Anträgen des Vormundes auf Hilfen zur Erziehung hole er neben der Befragung des Jugendlichen die Einschätzung der Mitarbeiter in der GU und des Vormundes, gegebenenfalls weiterer Dritter, ein, die mit dem UMF in Kontakt stehen.

Bei den UMF ist im Gegensatz zu deutschen Jugendlichen, bei denen die Eltern Hilfe zur Unterstützung ihrer Erziehungstätigkeit brauchen, der Jugendhilfebedarf mit Blick auf die Alltagskompetenz und Selbstständigkeit der Jugendlichen zu ermitteln. Was die Jugendlichen wollen, also ihr Willen, sei auch wichtig. Ebenso müsse das JA dem jeweiligen Schutzauftrag, z.B. bei einer schwangeren Jugendlichen gerecht werden. Abzugrenzen seien hingegen bei der Ermittlung von Jugendhilfebedarf die Hilfen zur Erziehung gegenüber Hilfen zur Deckung eines psychotherapeutischen Bedarfs oder eines solchen in Anbetracht einer Suchtproblematik.

Im Kriterienkatalog fehlen nach Auffassung des JA-Mitarbeiters die notwendige Handlungskompetenz und Lebensplanung des UMF. Die Kriterien „Alter und Geschlecht“ seien nicht relevant. Bei der Feststellung des Jugendhilfebedarfs werden letztlich alle Kriterien beachtet. Deren Beachtung kann aber unter Umständen auch dazu führen, dass die Zuständigkeit des Sozialamts gesehen und an dieses mit der Bitte um Übernahme der Aufgabe herangetreten wird.

JA Brandenburg/ Havel

In der Mailantwort des Amtsvormundes erfolgten keine Angaben zur offenen Frage nach den Kriterien für die Feststellung des Jugendhilfebedarfs. Es werde sich nach den Wünschen der UMF gerichtet, bei denen jedoch zumeist kein Wunsch nach persönlicher Betreuung oder Hilfe bestehe. Die Aufgabe des Amtsvormundes beschränke sich auf gelegentliche Hilfen bei Antragstellungen und als „moralische“ Stütze in Strafverfahren.

In Bezug auf den Kriterienkatalog wurde auf vorliegende Erkenntnisse verwiesen, wonach die Unkenntnis der fremden Kultur, Lebensweise und Sprache sowie das Fehlen einer realistischen Lebensplanung wichtige Kriterien für die Feststellung von Jugendhilfebedarf seien.

Bei einer persönlichen Befragung einer JA-Mitarbeiterin, die unter anderem für die Aushandlung des Vertrags mit dem Träger der GU zuständig ist, gab diese an, dass bislang im JA Brandenburg davon ausgegangen wurde, Jugendhilfebedarf sei festgestellt, aber abgelehnt worden. Ob daher weitergehende Anträge auf Feststellung von Jugendhilfebedarf durch den allein mit den UMF betrauten Amtsvormund gestellt würden, könne sie nur vermuten. Angesichts der bisherigen Annahme einer bereits erfolgten Feststellung sei davon aber nicht auszugehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei keinem der Jugendämter eine systematische Abprüfung eines Jugendhilfebedarfs, sei es stationär oder ambulant, erfolgt. Alle gingen bisher davon aus, dass bei der Inaugenscheinnahme in der EAE dieser Bedarf bereits endgültig und verlässlich beschieden wäre. Von daher gibt es auch bei keinem der JÄ klar definierte Kriterien,

wie ein solcher Bedarf festzustellen wäre. Die JÄ werden erst dann tätig, wenn seitens der GU bzw. des Vormunds ein besonderer Bedarf an sie herangetragen wird, der dann anlassbezogen geprüft wird.

V.3.2. Ermittlung von Jugendhilfebedarf und Kriterien in Gemeinschaftsunterkünften - Ergebnisse der Befragungen

GU Fürstenwalde – Haus Hoffnung

Die Frage nach konkreten Kriterien zur Feststellung von Jugendhilfebedarf stellt sich nach Ansicht der Heimleitung so nicht. Bedarf kann bestehen, wenn ein Jugendlicher sein Leben nicht in die Hand nehmen kann, wenn er damit scheitert, selber einzukaufen gehen, sich selbst zu versorgen, mit Geld umzugehen, Wäsche zu waschen. Auch kann Jugendhilfebedarf bestehen, wenn der Jugendliche tief verzweifelt ist oder nicht Kontakt aufnehmen will. Die Person muss aber letztlich als Ganzes betrachtet werden. Zu berücksichtigen seien insoweit unter anderem der Charakter, die Nationalität, gegebenenfalls die (Bildungs-)schicht. In manchen Schichten erledigen Angestellte den Haushalt, in manchen Kulturkreisen sei das Zeigen von Gefühlen nicht erwünscht oder verpönt.

Einen besonderen Bedarf kann man bei schweren Fällen in einigen Tagen durch Beobachtung ermitteln, anderenfalls kann es bis zu einigen Wochen dauern. Nicht immer ist ein Bedarf jedoch zeitnah festzustellen, da die Heimleitung für derzeit 130 Bewohner zuständig ist und nicht in jeder Wohnung nach dem Rechten schauen kann. Wenn aber Auffälligkeiten bemerkt werden, findet eine genauere Beobachtung der betreffenden Person statt, die Heimleitung spricht mit der Kollegin, welchen Eindruck sie bislang erhalten hat. Wenn Auffälligkeiten durch beide Mitarbeiter festgestellt werden, informiert die Heimleitung das JA und vereinbart einen Gesprächstermin. Je nach Dringlichkeit kann hier eine Inaugenscheinnahme schnell, bei schlimmen Fällen noch am gleichen Tag erfolgen und können entsprechende Hilfen eingeleitet werden. Nach Meinung der Heimleitung ist die Feststellung des Jugendhilfebedarfs letztlich nur durch systematische Beobachtung möglich.

GU Cottbus

Nach Auffassung der Heimleitung kann ein Jugendhilfebedarf bei UMF nur durch längerfristige Beobachtung und Gespräche mit den Jugendlichen festgestellt werden. Durch Beobachtung lässt sich feststellen, ob der Jugendliche selbständig im Alltag ist, ob er zurecht kommt und wie er sich gegenüber den anderen Jugendlichen oder anderen Bewohnern in der Wohngruppe verhält. Auffälligkeiten werden dabei in der GU „vom Gefühl her“ bemerkt, aber es wird nicht systematisch darauf geachtet. In diesen Fällen wird das JA eingeschaltet. Die Zusammenarbeit gestaltet sich gut, die JA-Mitarbeiter verfügen über Kompetenz und Erfahrung.

Als weitere Auffälligkeiten, bei denen das JA eingeschaltet wird, sind zu nennen: gewalttätige Auseinandersetzungen mit anderen Bewohnern in der GU oder Aufgriff durch die Polizei in einer Diskothek sowie wegen Straftaten.

Ansonsten wird versucht, Problemen mit den UMF in der GU entgegenzuwirken, z.B. durch Verlegung in eine andere Wohnung. Insgesamt benötige die GU aber mehr Unterstützung. Die Heimleitung sei froh, derzeit von Studenten unterstützt zu werden, die sich mit den Jugendlichen beschäftigen. Letztlich hofft man auf bessere Ausstattung (siehe auch unten unter Zugang zu Bildung und Zugang zu Freizeitaktivitäten), um den Jugendlichen mehr Gestaltungsmöglichkeiten in der GU bieten zu können. Mit dem regulären Personalschlüssel können sozialpädagogische Aufgaben nicht übernommen werden, das eigentliche „Kerngeschäft“ einer GU besteht vor allem in einer Grundversorgung.

GU Potsdam

Nach Auffassung der Heimleitung hat jeder UMF allein schon angesichts seiner Minderjährigkeit und der fehlenden Begleitung durch sorgeberechtigte und –bereite Personen einen Jugendhilfebedarf. Zwar würde der Vormund später diese Aufgabe übernehmen. Am Anfang sei dieser aber noch nicht bestellt und die Betreuung durch den Vormund alleine reiche nicht (siehe dazu näher unter Vormundbestellung). Die Mitarbeiter beraten die UMF in Gesprächen nach Ankunft in der GU oder später bei erkennbarem Bedarf zu möglichen Unterstützungsmöglichkeiten durch Gewährung von Jugendhilfe und was gegebenenfalls für den Einzelnen hilfreich ist.

Die Feststellung von Jugendhilfebedarf durch die Mitarbeiter der GU erfolgt nach zwei Kriterien: Auffälligkeiten und Kontakte. Dabei ist der ganze Kontext bzw. die ganze Situation zu betrachten und die Person als Ganzes zu sehen. Bei der Frage nach der Auffälligkeit geht es darum: Sind die Jugendlichen traumatisiert, gefährden sie sich selbst, zeigen sie aggressives Verhalten gegenüber anderen oder sind sie sehr in sich gekehrt? Durch Kontakte mit den UMF ist zu bemerken, was ihnen fehlt oder wo sie einfach mehr Unterstützung brauchen. Bei extremen Fällen kann man schnell innerhalb von einigen Tagen bemerken, dass ein Bedarf angezeigt ist. Anderenfalls kann sich die Feststellung aber auch hinziehen. Letztlich kann die Feststellung des Hilfebedarfs bei den Jugendlichen nur durch Beobachtungen erfolgen.

Im Kriterienkatalog fehlt der Heimleitung die Einbeziehung des eigenen Willens der UMF, was sie wünschen. Als weitere Kriterien seien zu beachten eine mögliche Suchtproblematik und die Wohnbedingungen.

In den meisten Fällen wird mit Unterstützung der Mitarbeiter der GU durch den Vormund im Ergebnis der Feststellung von Jugendhilfebedarf ambulante Hilfe zur Erziehung beantragt. Dies soll dazu dienen, vor allem praktische Hilfe zur Selbsthilfe zu gewähren, Möglichkeiten der Entwicklung für UMF aufzuzeigen, zu Therapien zu begleiten, an der Tagesstruktur zu arbeiten, Krisenbewältigung zu organisieren, bei der Kontaktaufnahme zu Dritten zu unterstützen, ebenso in Bezug auf Schule oder bei Freizeitgestaltungen, letztlich darum, den Alltag zu bewältigen.

Nach Ansicht der Heimleitung genügt das **erste Gespräch zur Feststellung des Jugendhilfebedarfs in der EAE innerhalb von ein bis anderthalb Stunden grundsätzlich nicht zur Bedarfsfeststellung**. Hilfreich wäre, wenn die UMF in einer gesonderten Unterkunft in kleinerer Struktur mit mehr Sozialarbeitern für eine gewisse Zeit untergebracht wären, wie dies im Clearingverfahren in Alreju gegeben ist. Erst dadurch kann der ganze Kontext, in dem ein UMF steht, eingehend betrachtet und geklärt werden, was er tatsächlich benötigt.

Festzustellen ist, dass man sich in der GU Potsdam – im Gegensatz zu den anderen GU – durchaus bewusst ist, dass die Inaugenscheinnahme in der EAE nicht abschließend klären kann, ob ein möglicher Jugendhilfebedarf besteht. Von daher wird versucht, systematisch den Bedarf der UMF zu erfassen und sicherzustellen. Dennoch sieht die GU selbst sich ausdrücklich **nicht als geeignete Einrichtung** für UMF an, da der Betreuungsschlüssel grundsätzlich eine bedarfsgerechte Betreuung der UMF nicht zulässt (siehe auch Jahresbericht 2010 der GU).

GU Brandenburg/ Havel

Die Heimleitung ging bislang davon aus, dass Jugendhilfebedarf schon in der EAE geprüft und angesichts der Verteilung nach Brandenburg abgelehnt wurde. Bedarf wird in dem Sinne gar nicht geprüft. Es wird vor allem geschaut, wo im Einzelfall Unterstützung durch die GU gewährt werden kann. In einem akuten Fall wurde durch Intervention der Heimleitung ein UMF letztlich nach Alreju verbracht. Klar sei aber, dass nicht in jedem Fall Hilfe in Anspruch genommen wird oder aber gegeben werden kann. So im Fall insbesondere der vietnamesischen Jugendlichen, die meist unmittelbar nach Ankunft in der GU abgängig seien. Jugendhilfebedarf könne letztlich nur der Vormund prüfen und beantragen. Hier

wird eher von einer rechtlichen Unterstützung, so bei Antragstellungen oder in Strafverfahren, ausgegangen. Im Einzelfall stehe als eine Art Orientierungshilfe für die UMF eine Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes, eine Sozialarbeiterin, zur Verfügung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die GU – verständlicherweise – ihre Aufgabe nicht in der Feststellung eines Jugendhilfebedarfs sehen. Demgemäß erfolgt keine systematische Überprüfung des Jugendhilfebedarfs in den GU landesweit. Analog zur Versorgung der erwachsenen Asylsuchenden besteht grundsätzlich kein besonderer Betreuungsanspruch für die UMF, dieser ist auch in den Mindestanforderungen so in keiner Weise vorgesehen. Es geht vor allem um eine Grundversorgung, Betreuungsleistungen werden „zusätzlich“ aus einem hohen Engagement erbracht, sind aber nach Auffassung der GU mit dem vorhandenen Personalschlüssel eigentlich nicht zu leisten und nur in Ausnahmefällen möglich.

VI. Zugang zu Bildung, einschließlich Sprachkursen

Art. 28 KRK gewährt allen Kindern ein Recht auf Bildung. Der jeweilige Staat ist daher gehalten, auf die Verwirklichung dieses Rechts hinzuwirken. Im Land Brandenburg besteht für alle Kinder und Jugendlichen ein Schulrecht. Die Schulpflicht endet zwar mit dem 16. Lebensjahr, wird dann aber von der Berufsschulpflicht abgelöst. Im Rahmen der Inobhutnahme ist es Recht und Pflicht der JÄ, für die Beschulung der UMF Sorge zu tragen. In der Praxis wurde hingegen bislang in der Vielzahl, so u.a. in Cottbus, auf die nicht (mehr) bestehende Pflicht zum Besuch allgemein bildender Schulen bei 16- und 17-jährigen UMF verwiesen. **Entsprechend unterblieben jegliche Versuche zur Beschulung der UMF.** Die Berufsschulpflicht wird nicht wahrgenommen. Gleiches gilt für Brandenburg/Havel. Insgesamt wurde von allen GU berichtet, dass der Kontakt zum und die Kommunikation mit dem Schulamt bislang selten bis gar nicht gesucht wurde. Die JÄ jedenfalls gingen bislang nur zögerlich an das Thema heran. In Cottbus z.B. will man in nächster Zeit aber ein generelles Gespräch zur Frage der Beschulung von über 16-jährigen mit dem Schulamt führen. Einzige Ausnahme ist Fürstenwalde, wo aufgrund der guten Kontakte zur Schule und des vom ersten Tag einsetzenden Sprachunterrichts eine Beschulung auch der 16- und 17-jährigen UMF stets ins Auge gefasst wird. Hier macht sich deutlich die Sondersituation der Nähe zu Alreju bemerkbar.

Hintergrund für das zögerliche Verhalten ist – neben den zum Teil ausdrücklichen Aussagen der JÄ, dass keine Schulpflicht bestehe – die berechtigte Frage nach der Umsetzung des Zugangs zur Schule. Voraussetzung für den Schulbesuch ist zum einen die deutsche Sprache. Abgesehen von Alreju, wo ab dem ersten Tag Sprachunterricht gewährt wird und aufgrund der großen Anzahl an UMF gewährt werden kann, sehen sich die JÄ und Schulämter an den anderen Unterbringungsstandorten dem Problem ausgesetzt, für eine sehr kleine, noch dazu mit Blick auf Herkunftsländer und Bildungsstand heterogene Gruppe von Kindern und Jugendlichen (hier können alle, auch im Familienverband lebenden einbezogen werden) eine Regelung zur Vorbereitung auf die Regelschule zu finden. In Einzelfällen werden, oft über Dritt- bzw. Projektmittel oder Ehrenamt Lösungen gefunden, so u.a. in Brandenburg. Generelle praktikable Lösungen konnten bislang jedoch von keiner Seite genannt werden, was sich auf absehbare Zeit nach Meinung vieler Befragten nicht ändern wird, solange die UMF auf vier verschiedene GU im Land verteilt werden. Dies spricht für eine Zusammenfassung der UMF an einem Ort, in einer Einrichtung, die vom Beispiel Alreju ausgehend zudem eine bessere Integration in eine auf die UMF entsprechend vorbereitete Schule ermöglicht, wie dies in Fürstenwalde der Fall ist.

Insgesamt sei erwähnt, dass UMF generell keinen Anspruch auf einen Sprachkurs haben. Andererseits gilt die Verordnung zur Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des Landes Brandenburg (EinglV), und zwar für alle Jugendlichen, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben. Die EinglV regelt dabei auch den Erwerb der

deutschen Sprache, kommt hier aber in der Regel nicht zur Anwendung. Da ein Schulbesuch meist nicht stattfindet, findet also **grundsätzlich keine systematische Sprachbildung** statt. Lediglich in Einzelfällen oder im Rahmen ehrenamtlicher Bemühungen kann ein Zugang zum Spracherwerb sichergestellt werden. In der Mehrheit verbleiben die UMF ohne Unterrichtung in der deutschen Sprache. Damit wird aber nicht nur eine Beschulung, sondern jede Form der weiteren Bildung oder Ausbildung unmöglich.

Wie schon angedeutet bereitet neben dem Spracherwerb der oftmals unterschiedliche Bildungsstand der UMF ebenfalls große Probleme bei der Beschulung. So kommt es vor, dass UMF manchmal nicht einmal in ihrer eigenen Sprache alphabetisiert sind oder oftmals nur wenige Jahre eine Schule in ihrem Heimatland besucht haben. Diesbezüglich können bei geringer Anzahl von notwendigen Beschulungen an verschiedenen Standorten noch weniger Regelkonzepte ausgearbeitet und angewendet werden, als dies allein für den Deutschsprachunterricht erforderlich wäre. Auf der anderen Seite gibt es UMF mit einer hohen Vorbildung, die bei einer sprachlichen Förderung problemlos einen erfolgreichen Bildungsweg durchlaufen könnten.

Die aufgezeigten Herausforderungen dürfen letztlich vor dem Hintergrund des Rechts der UMF auf Bildung und Zugang zur Schule nicht Anlass dafür sein, die Beschulung von über 16-jährigen UMF gleich gänzlich zu unterlassen, wie es derzeit mehrheitlich der Fall ist.

Abgesehen von der Frage der Beschulung wird von den GU, so unter anderem aus Fürstenwalde, berichtet, dass die GU hinsichtlich ihrer Ausstattung auch gar nicht auf den Schulbesuch der UMF, so durch notwendige Schreibtische und Bürostühle, Computer, Internetzugang und Materialien zum Lernen und für Schularbeiten, eingerichtet sind.

Angesichts allein schon fehlender Verfahrensweisen zu dem grundlegenden Recht auf Bildung, Zugang zu Schule und Sprachkurs kommt letztlich die Frage nach angemessener Beratung und Auseinandersetzung zusammen mit den UMF über ihre möglichen Zukunftsperspektiven in Bezug auf Bildung, Beruf, Karriere, Integration und allgemein Lebensgestaltung in Brandenburg komplett zu kurz. Während Alreju hier im Rahmen der Beschulung sich mit den UMF entsprechend auseinandersetzt, bestehen in den GU schlichtweg keine Kapazitäten und sehen die Mitarbeiter in den JÄ diese Aufgabe bei den Vormündern angesiedelt (dazu allgemein unter X.). Vor dem Hintergrund der zum 01.07.2011 eingeführten Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) müsste aber diesem Aspekt im Umgang mit UMF verstärkt Rechnung getragen werden.

VII. Zugang zu kulturellen, sportlichen und sonstigen Freizeitaktivitäten

Art. 31 KRK gewährt allen minderjährigen Kindern und Jugendlichen das Recht auf Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben. Entsprechend erwähnt auch die Verfahrensempfehlung des MBS vom 16.03.2007, dass die besonderen Bedürfnisse von UMF (Ausstattung, Freizeitangebote u.a.) bei der Unterbringung in den vier ausgewählten GU berücksichtigt werden sollen. Genau dies wird jedoch von allen GU in Frage gestellt, da entsprechende Angebote nicht gewährleistet werden können.

Ähnlich wie die bereits erwähnte fehlende Ausstattung zur Bestreitung des Schulbesuchs wird aus den GU ebenso von fehlenden Mitteln für Freizeiteinrichtungen vor Ort als auch –aktivitäten berichtet. Aktivitäten zur Teilhabe am kulturellen, sportlichen und künstlerischen Leben werden in Eigeninitiative von Mitarbeitern, meist gar „nur“ Praktikanten, in den GU, geschaffen. Sie sind keinesfalls systematisch angeboten und bieten in allen Fällen nur unregelmäßig stattfindende Sonderangebote durch mehrheitlich ehrenamtliche Kräfte. So wird derzeit durch einen studentischen Praktikanten in Potsdam ein

Schwimmkurs für Kinder und Jugendliche angeboten, in Brandenburg wurde vor kurzem in Zusammenarbeit mit anderen Initiativen und teilweise der Stadt ein Sportfest veranstaltet, an dem sich auch die Kinder und Jugendlichen der GU mit einer Mannschaft beteiligten, eine regelmäßige Beteiligung an Sportangeboten erfolgt aber nicht. In Fürstenwalde wurde vor einiger Zeit ein Ausflug mit allen interessierten Bewohnern der GU organisiert. Hier wird zudem der gute Kontakt zu einem Jugendclub in der Nähe der GU für die Kinder und Jugendlichen nutzbar gemacht, Aktivitäten zur Freizeitgestaltung oder in sportlicher Hinsicht wahrzunehmen. Ebenso wie im Bildungsbereich fehlt in allen Fällen jedoch eine finanzielle und personelle Ausstattung zur Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die GU in Zusammenarbeit mit den JÄ. Verständlicherweise sei auch hier angemerkt, dass reguläre Angebote bei der recht geringen Zahl von UMF an verschiedenen Standorten letztlich schlechthin geschaffen bzw. aufrechterhalten werden können.

Es bleibt abzuwarten, ob durch eine künftige Verankerung des sogenannten „Bildungs- und Teilhabepaketes“ im Asylbewerberleistungsgesetz der Zugang zu Bildung sowie sozialer und kultureller Teilhabe erleichtert werden kann. Immerhin hat das MASF/Ref. 25 mit Rundschreiben Nr. 7/2011 an die Landkreise und kreisfreien Städte seine Erwägungen mitgeteilt, in welcher Weise das „Bildungs- und Teilhabepaket“ auf alle Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, und damit auch einer Vielzahl der UMF, angewandt werden kann, solange die gesetzliche Verankerung (noch) aussteht.

VIII. Zugang zu medizinischer und psychosozialer Versorgung

Gemäß Art. 24 KRK erkennt Deutschland das Recht jedes Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Hier ist wiederum auf die Verfahrensempfehlung vom 16.03.2007 zu verweisen, laut der auch die individuelle Situation (so unter anderem Probleme im Herkunftsland, Fluchtgründe, Fluchterfahrung, Traumatisierung) bei der Unterbringung in [den vier für UMF bestimmten GU sowie in der EAE] berücksichtigt werden soll. Ebenso heißt es in § 42 SGB VIII, das während der Inobhutnahme das zuständige JA die Krankenhilfe des UMF sicherzustellen hat.

Bei UMF ist dabei zu beachten, dass sie nach geltendem Recht zu Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland als Asylbewerber oder Geduldete grundsätzlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Dieses sieht in den ersten vier Jahren des Aufenthalts und bei fortbestehender Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens, Duldung oder den im Gesetz benannten Aufenthaltserlaubnissen eine stark eingeschränkte medizinische Versorgung vor. So sind nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände zu behandeln, § 4 AsylbLG. Zwar wird durch § 6 AsylbLG die Möglichkeit eingeräumt, für besonders schutzbedürftige Gruppen, zu denen explizit auch UMF gezählt werden, besondere Bedarfe zu gewähren. Zum einen spricht aber auch das Gesetz davon, dass nur die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren ist. Zum anderen sind diese Bedarfe extra zu beantragen. Hier ist entsprechende Unterstützung durch JA, Vormund, Sozialarbeiter nötig, die über diese Möglichkeiten informieren und den Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsaufwand nicht scheuen. Was die rein medizinische Versorgung anbelangt, sind alle Befragten engagiert, entsprechende Bedarfe oder Behandlungen zu gewähren. Bei der Beantragung von psychotherapeutischen und sonstigen speziellen Therapien ist schon die Ermittlung des entsprechenden Bedarfs nicht immer gewährleistet (siehe vorhergehende Ausführungen). Sofern dieser erkannt wird, so vor allem in Alreju, wird auch für die notwendige Behandlung Sorge getragen. Die erforderliche Auseinandersetzung mit den dann zuständigen Gesundheits- oder Sozialämtern wurde dann aber in der Regel, so in Potsdam, durch Vormünder und Mitarbeiter in den GU geführt. In Potsdam aber auch in Cottbus wurde berichtet, dass zumindest bislang die JÄ gegenüber den zuständigen Ämtern nicht in Erscheinung traten, gleichwohl dies nach dem SGB VIII während der Inobhutnahme ihre Aufgabe wäre. Das JA in Potsdam will hier demnächst innerhalb

der Stadtverwaltung mit den anderen zuständigen Ämtern in Kontakt treten, um vor allem Zuständigkeitsfragen zur Feststellung und Gewährung spezifischer Bedarfe zu regeln.

Bei alldem bleibt unberücksichtigt, dass trotz der Ausnahmeregelung in § 6 AsylbLG, den UMF kein umfassender Krankenversicherungsschutz gemäß der gesetzlichen Krankenversicherung wie anderen Kindern in Deutschland nach dem AsylbLG gewährt wird. **Erst wenn ein besonderer Jugendhilfebedarf festgestellt wird und Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII gewährt werden, kommen die UMF in den Genuss des vollen Krankenversicherungsschutzes.** Als Schlussfolgerung aus den vorhergehenden Ausführungen lässt sich dagegen entnehmen, dass bislang oftmals kein Jugendhilfebedarf ermittelt und/ oder entsprechend keine Hilfen gewährt wurden, sodass auch ein Großteil der UMF nicht von einem vollen Krankenversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung profitieren konnte.

IX. Beendigung der Inobhutnahme

Nach § 42 Abs. 4 SGB VIII endet die Inobhutnahme mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder aber der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

Die erste Alternative der Beendigung der Inobhutnahme setzt voraus, dass ein Vormund bestellt wird. Dazu sogleich (X.). Abgesehen davon hat bereits das Bundesverwaltungsgericht entschieden (BVerwG, Urteil vom 24.06.2004, C 5 63.03), dass eine Inobhutnahme eines UMF nicht ohne weiteres mit der Bestellung eines Vormundes endet. So sei die Aufgabe des Jugendamtes, gefährdeten Jugendlichen in einer Krisensituation Unterbringung und Betreuung zu gewährleisten, und der mit der Inobhutnahme verbundene Schutzauftrag mit der Bestellung eines Amtsvormunds durch das Familiengericht noch nicht erfüllt, denn die bloße Existenz eines Personensorgeberechtigten, der anderweitige Hilfen beantragen könnte, löse nicht das Problem des akuten Unterkunfts- und Betreuungsbedarfs. Der Gesetzestext wurde mit der Novelle des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 2005 in diesem Punkt nicht wesentlich geändert, so dass von dem Fortgelten der höchstrichterlichen Rechtsprechung auszugehen ist.

In den meisten Fällen aber wird die Inobhutnahme sogar noch vor Bestellung eines Vormundes formal beendet, nämlich bei Verteilung eines UMF in eine GU, unabhängig davon, ob eine Bedarfsfeststellung erfolgte oder nicht. So legt u.a. das Schreiben des MBS vom 16.03.2007 den JÄ nahe, dass „die Bestellung des Vormunds [...] erst durch das Vormundschaftsgericht am endgültigen Aufenthaltsort [des UMF] erfolgen [soll], d.h. nach der bundesweiten und landesinternen Verteilung“.

Ausdrücklich sei an dieser Stelle nochmal hervorgehoben, dass die dann zuständig werdenden JÄ bei Verteilung der UMF auf die GU die Inobhutnahme bislang nicht neu erklärten bzw. fortsetzten (siehe oben V.). In Cottbus wird erst mit neuer Zuständigkeitsübertragung innerhalb des JA im Mai 2011 die Inobhutnahme mündlich erklärt. Ähnlich nimmt das JA Potsdam erst seit Anfang dieses Jahres die UMF, die in die GU Potsdam verteilt werden, formell in Obhut und sorgt innerhalb von Tagen für eine Inaugenscheinnahme. Aus Brandenburg berichtet der zuständige Vormund mangels weiterer Zuständigkeit eines Jugendamtmitarbeiters, dass es sich nicht um eine Inobhutnahme im herkömmlichen Sinn handle. Bei den anschließend beschriebenen Aufgaben wird dann auf solche nach Bestellung eines Vormunds eingegangen.

Es fand also bislang keine weitere Inobhutnahme und entsprechend zeitnahe, selbstveranlasste Inaugenscheinnahme durch die zuständigen JÄ am Ort der GU statt. Dies widerspricht eindeutig den gesetzlichen Regelungen. Lediglich nach Vormundbestellung wurde eigenständig oder aufgrund

von Hinweisen durch die GU in Einzelfällen durch den Vormund Jugendhilfebedarf beantragt, an den sich eine Inaugenscheinnahme anschloss. Es sei hierzu im Vorgriff auf untenstehende Ausführungen zum Vormund darauf verwiesen, dass z.B. in Cottbus bislang ein Vormund auch nur dann bestellt wurde, wenn gesonderte Bedarfe auftraten.

Damit kann auch die zweite Alternative der Entscheidung über die Gewährung von Jugendhilfe zumeist nicht als Anlass für die Beendigung der Inobhutnahme genommen werden. Wie bereits dargestellt, wird – abgesehen von einer eventuellen Entscheidung über die Unterbringung eines UMF – kein weitergehender Jugendhilfebedarf während der Inobhutnahme gemäß SGB VIII ermittelt. Damit fehlt schon die Grundlage für eine Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

X. Vormundbestellung

Nach § 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII ist im Fall der Inobhutnahme von UMF unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers durch das zuständige JA zu veranlassen. Unter „unverzüglich“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, 5 C 24.98) dabei eine Frist von drei Werktagen zu verstehen. Hintergrund der Regelung als auch der höchstgerichtlichen Entscheidung sind das Bedürfnis nach gesetzlicher Vertretung des Minderjährigen zur Teilnahme am Rechts- und gesellschaftlichen Leben, vor allem aber nach der Sorge eines Erwachsenen für einen Minderjährigen. So erhält gemäß § 1773 BGB ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht. Im Fall eines UMF geht es letztlich auch darum, dass der Vormund wirksam für einen UMF z.B. Anträge auf Gewährung von Jugendhilfe stellen kann, die JÄ dabei auf vorläufige Hilfen beschränkt sind.

Insoweit greift auch nicht ein Hinweis in der Tischvorlage des MBJS aus 2010, wonach ein UMF nicht sofort, sondern vor Verteilung erst „einen Vormund erhalten [muss], sobald er selbst oder seine Rechtspositionen gefährdet sind, und er diese Gefährdungssituation nicht selbst abwenden kann.“ Wie das Zivilrecht klarstellt, geht es bei der Vormundbestellung einzig um alleine darum, dass keine elterliche Sorge für einen Minderjährigen ausgeübt und wird und diese Lücke dem Kindeswohl entsprechend umgehend zu schließen ist, und nicht, ob der Minderjährige gefährdet erscheint oder nicht.

Der Inhalt der Tischvorlage, des Entwurfs des Handlungsleitfadens wie auch die oben erwähnte Erklärung des MBJS, dass „die Bestellung des Vormunds [...] erst durch das Vormundschaftsgericht am endgültigen Aufenthaltsort [des UMF] erfolgen [soll], d.h. nach der bundesweiten und landesinternen Verteilung“, widersprechen damit dem Gesetz und der aktuellen Rechtsprechung. Es kann nur angenommen werden, dass der von MBJS vorgeschlagene Weg allein von – wenn auch verständlichen – praktischen Erwägungen getragen ist, die Befassung verschiedener Vormundschaftsgerichte mit der Vormundbestellung zu verhindern.

In der Praxis wird den Hinweisen des MBJS leider oftmals gefolgt. Lediglich das JA Frankfurt/Oder kümmert sich nach Angaben des JA LOS innerhalb von drei Werktagen um die Bestellung eines Vormundes für einen UMF.

Hinzukommt, dass die Vormundbestellung für einen UMF bei den Gerichten aufgrund Überlastung, manchmal aber auch schlicht mangels Dolmetscher, oftmals mehrere Wochen, wenn nicht gar Monate in Anspruch nimmt.

Mit Blick auf die Bedeutung, die dem Vormund zumindest im derzeitigen Verfahren beigemessen wird, würde aber erst recht seine frühzeitige Bestellung angezeigt sein. Mit Ausnahme von Alreju wurde schließlich in allen GU und JÄ erklärt, dass vorläufiger Hilfebedarf vor Bestellung eines Vormunds nicht abgeklärt und nicht gewährt wurde.

Mangels zeitnaher Beantragung der Vormundschaft und anschließend Bestellung, nachdem in einigen Fällen UMF schon bis zu drei Monate in der EAE verbracht haben, kann bislang jedoch ein Vormund nicht die ihm von Gesetzes wegen zur Betreuung und Wahrnehmung der Rechte des Mündels zugewiesenen Aufgaben effektiv erfüllen, im Falle eines UMF keinen Antrag auf die Gewährung von Jugendhilfe stellen, geschweige denn überhaupt einen Bedarf an Jugendhilfe ermitteln. Der UMF ist bis dahin und über die tatsächliche Vormundbestellung hinaus auf die Betreuung durch das JA angewiesen. Wenn dieses aber wie ausgeführt diese Funktion nicht wahrnehmen kann, fällt der UMF durch „das Raster“ der Jugendhilfe und kommen spätere Anträge auf Feststellung von Jugendhilfebedarf des Vormunds dann häufig zu spät. Zu spät deswegen, weil trotz der rechtlichen Möglichkeit, Jugendhilfebedarf bis mindestens zur Vollendung des 21. Lebensjahr nach SGB VIII zu gewähren (vgl. § 41 SGB VIII), in der Praxis bislang häufig schon vor Volljährigkeitseintritt mit Blick auf diese von einer Beantragung von Jugendhilfe abgesehen oder bei Erreichen der Volljährigkeit eingestellt wird. Lediglich aus Potsdam hieß es, dass im Anschluss daran mit Antragstellung durch den dann Volljährigen gegebenenfalls bereits gewährte Jugendhilfe fortgesetzt wird.

Angesichts der besonderen Bedeutung, die dem Amtsvormund im bisherigen Verfahren im Umgang mit UMF beigemessen wird, werden aber folgende Klarstellungen notwendig:

Amtsvormünder hatten bislang oftmals für weit über 50 Mündel Sorge zu tragen. Erst mit einer Änderung des Vormundschaftsrechts im Frühjahr dieses Jahres ist festgelegt worden, dass sie zukünftig für nicht mehr als 50 Mündel zuständig sein dürfen und jedes einzelne mindestens einmal im Monat aufsuchen müssen. Diese Vorgabe harret noch der praktischen Umsetzung. Allein aber bei Zugrundelegung des neuen Betreuungsschlüssels von maximal 1:50 und der Voraussetzung von mindestens einem Besuch im Monat ist offensichtlich, dass die Betreuung durch einen Amtsvormund sich auf das Notwendigste wie die Regelung wichtiger rechtlicher und finanzieller Angelegenheiten beschränken muss. Die Betreuung und Beobachtung eines UMF zur Klärung der Frage, ob Jugendhilfebedarf vorhanden ist, kann allein praktisch kaum erfolgen. Hier sind die Amtsvormünder ebenso wie die JA-Mitarbeiter zuvor im Rahmen der Inobhutnahme oftmals auf Hinweise der Mitarbeiter in der GU angewiesen, sofern diese denn erfolgen. Weitergehende jugendhilferechtliche Betreuung als auch elterliche Sorge kann der Amtsvormund jedoch keinesfalls gewährleisten. Und dies ist wie dargestellt rechtlich sowie tatsächlich im Vormundschaftsrecht auch gar nicht vorgesehen.

Hinzukommt kommt, dass die Amtsvormünder mit dem Umgang mit UMF und den daraus sich ergebenden Besonderheiten der Betreuung häufig nicht ausreichend vertraut sind. Dies bedeutet, dass selbst bei wirksamer Bestellung des Amtsvormundes und dessen Befassung mit dem Anliegen des UMF nicht sichergestellt werden kann, dass dieser die besonderen Bedürfnisse eines UMF zeitnah ermitteln und einen zielführenden Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe überhaupt stellen kann. Eine erklärte Ausnahme stellt wohl der Amtsvormund für UMF in Alreju dar; sie hat bereits vorher in der Migrationsberatung gearbeitet und ist ausschließlich für (fast) alle UMF in Alreju zuständig.

Des Weiteren geht die bisherige, auch von MBJS in der Tischvorlage vom 13.04.2010 geäußerte Annahme, hinsichtlich der Asylrechtsmündigkeit ab dem 16. Lebensjahr bedürfe es keiner Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für diesen Aufgabenkreis, jedenfalls spätestens seit der Rücknahme des Vorbehalts zur Kinderrechtskonvention fehl. Aus dem daraus resultierenden Schutzauftrag des Staates, für alle das Wohl des UMF betreffende Angelegenheiten Sorge zu tragen, **ergibt sich vielmehr die Betreuung und Vertretung des Vormunds auch im Asylverfahren. Dies ergab sich aber auch schon vorher aus dem bestehenden Jugendhilfe- und Vormundschaftsrecht (s.o.).** Nicht zuletzt verweist das BAMF in seiner Dienstanweisung vom Mai 2010 (vor der Rücknahmeerklärung zum Vorbehalt zur Kinderrechtskonvention) darauf, dass für alle UMF nach § 42 SGB VIII ein Vormund zu bestellen ist und die Anhörung des UMF durch das BAMF erst danach zu erfolgen hat. Zwar wird darauf verwiesen, dass über 16-jährige UMF grundsätzlich auch vorher angehört werden können. Probleme treten aber, wie

schon erwähnt, insbesondere dann auf, wenn im Nachhinein ein Jugendhilfebedarf ermittelt wird, der die Handlungsfähigkeit des UMF in Frage stellt. So erwähnten die Mitarbeiter der ZABH/EAE und des BAMF, dass die Entscheidung des BAMF über das Asylgesuch eines UMF vor diesem Hintergrund angefochten werden kann. Im Rahmen der 29. Sitzung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder am 08.06.2011 wurde die u.a. für UMF zuständige Abteilungspräsidentin des BAMF, Frau Gräfin Praschma sogar noch deutlicher als die Dienstanweisung ihres Hauses: Sie erklärte, dass die Teilnahme des Vormunds bei der Asylanhörnung erwünscht sei. Das BAMF habe ein Interesse, dass der UMF in dieser Situation nicht allein stehe. Schließlich sei es Aufgabe des Vormunds, den UMF dahingehend zu beraten, ob eine Asylantragstellung überhaupt Sinn macht.

Letztlich sollte die Frage im Zusammenhang mit einem Asylverfahren eines UMF anders lauten: Verfügt der zu bestellende Vormund über ausreichende Sachkenntnis für diesen Bereich oder nicht? In letzterem Fall ist dann durch den Vormund oder vor dessen Bestellung durch das JA ein auf Asyl- und Aufenthaltsrecht spezialisierter Rechtsanwalt als Ergänzungspfleger zu bestellen. Diese Möglichkeit eröffnet § 1909 BGB und wird mit Blick auf den Vorbehaltswegfall zur Kinderrechtskonvention auch von der Rechtsprechung (AG Gießen 16.07.2010, Az. 244 F 1159/09 VM) gestützt. Aus Praxis im Land Brandenburg wurde hingegen in den Gesprächen kein Fall der Bestellung eines Ergänzungspflegers für das asyl- bzw. aufenthaltsrechtliche Verfahren vermeldet.

Um den Schwierigkeiten, mit denen Amtsvormünder konfrontiert sind, entgegen zu können, wäre es gegebenenfalls angebracht, vermehrt Einzelvormünder für UMF zu bestellen. Insbesondere in Potsdam wurden diesbezüglich bislang gute Erfahrungen gemacht. Bei Einzelvormündern handelt es sich für gewöhnlich um Privatpersonen, die sich bereit erklären, die Betreuung eines UMF zu übernehmen. Aufgrund der Vormundschaft für in der Regel nur einen UMF können sich die Einzelvormünder intensiver um den UMF kümmern und Bedarfe frühzeitig ermitteln. Es sei aber auch angemerkt, dass diese Einzelvormünder eine entsprechende Fortbildung benötigen, um ihrer Aufgabe gerecht werden und unter Umständen ihre Verantwortung richtig einschätzen zu können. Diese sind bislang nicht ausreichend vorhanden. In einem Fall wurde in diesem Zusammenhang aus Potsdam berichtet, dass der Einzelvormund jedenfalls seine Aufgabe nicht ausreichend wahrnahm, was die spätere Bestellung eines Amtsvormundes zur Folge hatte.

XI. Finanzen und Kostenerstattung

Nach § 89d SGB VIII werden Kosten für die Gewährung von Jugendhilfe durch einen sogenannten überörtlichen Kostenträger erstattet, wenn Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach Einreise des UMF gewährt wird. Der überörtliche Kostenträger, d.h. ein anderes Bundesland als jenes, in welchem sich der UMF aufhält, wird auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt. Gemäß dem Schreiben des MBS vom 16.03.2007 kommt es „für die Entstehung des Erstattungsanspruchs [dabei] nicht darauf an, dass [tatsächlich Kosten für eine Jugendhilfemaßnahme] innerhalb der Monatsfrist anfallen.“ Es soll genügen, wenn der UMF sich zunächst in der EAE im Rahmen der Inobhutnahme befindet und zunächst nur Verwaltungskosten anfallen und im Anschluss Jugendhilfe gewährt wird. Zu berücksichtigen ist, dass der Anspruch gegen ein anderes Bundesland entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht gewährt wurde. Tritt dieser Umstand aber ein oder wird Jugendhilfe nicht im Anschluss an die Inobhutnahme gewährt, hat das für den UMF zuständige JA, bzw. im Falle der UMF in der EAE das Landesjugendamt Brandenburg, die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen (§ 89b SGB VIII).

Aus dem Vorangegangenen lässt sich schlussfolgern, dass bei – berechtigter – Gewährung von Jugendhilfe nach SGB VIII im Anschluss an die Inobhutnahme entsprechend der Lastenverteilung in der Regel ein anderes Bundesland für die Kosten der Jugendhilfeleistungen aufkommen muss. **Das Vor-**

bringen, der Gewährung von Jugendhilfe stünden teilweise finanzielle Erwägungen des Landes Brandenburg entgegen, greift demnach nicht. Es erscheint sogar sinnbringender, bereits frühzeitig Bedarfe zu ermitteln und entsprechende Jugendhilfen zu gewähren, welche dann von einem anderen Bundesland erstattet würden. Abgesehen davon dürften finanzielle Gründe bereits aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht ausschlaggebend sein, wenn es um die effektive Betreuung eines UMF geht.

Verschiedene JA-Mitarbeiter verwiesen aber darauf, dass bei Kostentragung durch einen überörtlichen Kostenträger ein erhöhter Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Abrechnung, anfalle. Dieser sowie die Kosten für Amtsvormünder verhinderten bereits in den Jahren 2005/2006 die Unterbringung aller UMF in Alreju. So lehnte der Landkreis Oder-Spree die Aufnahme aller UMF ab, da kein finanzieller Ausgleich auf Landesebene bzw. durch die Landesregierung zu erzielen war. Die Frage der Kostenteilung für Verwaltungsaufwand und Amtsvormünder kann jedoch aus fachlicher Sicht nicht das Kriterium sein, über die Sicherstellung von notwendigen Betreuungs- und Bildungsbedarfen der UMF zu entscheiden.

XII. Handlungsempfehlungen

Aus den vorangegangenen Ausführungen wird ersichtlich, dass die bisherige Aufgabenverteilung unter den beteiligten Behörden wie auch die spätere Weiterverteilung der UMF in vier ausgesuchte GU und die damit verbundenen Herausforderungen in der Kommunikation und Betreuung zum Nachteil der UMF reichen und zumindest teilweise auch die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen. Die Verfahrensempfehlung des MBS vom 16.03.2007 und nachfolgende Schriftstücke bedürfen daher dringend einer Überarbeitung. Die folgenden Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der bisherigen Verfahrensweise im Umgang mit UMF orientieren sich am Kindeswohl als auch an den gesetzlichen Anforderungen. Fragen der Finanzierung stehen nicht im Vordergrund.

XII. 1. Zur Altersfeststellung

Die Verfahrensweise zur Feststellung des Alters eines UMF sollte Eingang in eine Verfahrensempfehlung zum Umgang mit UMF im Land Brandenburg finden. Hierbei geht es darum herauszuarbeiten, ob, in welchen Fällen, auf welche Weise und mit welchen Methoden und durch wen letztlich eine Altersfeststellung durchgeführt werden soll. Hierzu bedarf es aber nochmals einer gesonderten Erhebung der derzeit praktizierten Verfahrensweise bei der Altersfeststellung. Die eingangs erwähnten Angaben der befragten Akteure, vor allem aber die nicht umfassende Befragung aller Interviewpartner lassen jedenfalls weitergehende Schlussfolgerungen an dieser Stelle nicht zu.

XII.2. Gesonderte Einrichtung für UMF und Clearingverfahren

Die Analyse hat gezeigt, dass weder die erste Inaugenscheinnahme in der EAE noch die Verfahren der einzelnen JÄ vor Ort eine fachgerechte, am Kindeswohl orientierte Prüfung eines Jugendhilfebedarfs gewährleisten. Angezeigt ist deshalb die Unterbringung aller, unter wie über 16-jähriger UMF in einer gesonderten Einrichtung für UMF, komplett losgelöst von der EAE als auch den GU. In dieser gesonderten Einrichtung sollten die über 16-jährigen UMF wie die unter 16-jährigen schon jetzt ein Clearingverfahren durchlaufen, das mindestens vier bis sechs Wochen in Anspruch nehmen sollte. Damit würde sich die derzeitige zufällig bedingte unterschiedliche Behandlung von über 16-jährigen UMF in Alreju und der EAE erledigen, wenn sie in erstere direkt durch die Polizei verbracht werden.

Praktischerweise könnte diese Einrichtung an Alreju räumlich angebunden werden oder auch in Alreju aufgehen. Zumindest sollte aber ein intensiver Erfahrungs- und Arbeitsaustausch mit Alreju erfolgen. Die Anbindung an Alreju bietet sich aus einer Vielzahl von Gründen an. Dort wird bereits seit 1999 ein Clearingverfahren angewandt, die Einrichtung verfügt über lange Erfahrungen und entsprechendes Expertenwissen, dass aufgrund der relativ geringen Zahlen in den örtlichen JÄ nicht unbedingt aufgebaut werden kann, da andere Bedarfe im Vordergrund stehen. In Alreju bestehen des Weiteren gute Verbindungen zur Schule und dezidierte Erfahrungen im Umgang mit den Bildungsanforderungen der UMF. Zudem kann durch das ebenfalls in Fürstenwalde angesiedelte Behandlungszentrum für Folteropfer zeitnah eine notwendige psychosoziale Versorgung abgeklärt und gegebenenfalls aufgenommen werden.

Wie bei Alreju kann auf eine gesonderte Einrichtung für UMF über 16 während der Zeit der Inobhutnahme die Wahrnehmung der Aufgaben des zuständigen JA übertragen und damit praktischerweise an einem Ort gebündelt werden. Die Zeit eines Clearingverfahrens ermöglicht dann den UMF, zunächst zur Ruhe zu kommen. Gleichzeitig kann in Ruhe durch die erforderliche Beobachtung einer Vielzahl von Betreuern bzw. Mitarbeitern ein bestehender Jugendhilfebedarf abgeklärt werden und noch vor Vormundbestellung zumindest schon vorläufige Hilfe zur Erziehung gewährt werden oder eine Anleitung zur Selbständigkeit erfolgen. Die asyl- bzw. aufenthaltsrechtliche Situation kann geprüft und gegebenenfalls bei Stellung eines Asylantrags ein Ergänzungspfleger für den UMF durch die Einrichtung bestellt werden. Anhörungen können dann, wie bisher von Alreju praktiziert, nach wie vor in Eisenhüttenstadt erfolgen, ohne dass die UMF sich dort aufhalten müssen. Schließlich kann von Anfang die Einbindung in einen Sprachkurs sowie damit verbunden eine zeitnahe Beschulung in Fürstenwalde erfolgen.

XII.3. Nach dem Clearingverfahren

Zu überlegen wäre, ob die 16- und 17-jährigen UMF nach dem Clearingverfahren bis zur Volljährigkeit in der zu schaffenden gesonderten Einrichtung für UMF verbleiben und dann weiterverteilt werden, oder ob bei geringem Jugendhilfebedarf direkt eine Weiterverteilung erfolgt.

XII.3.1. Weiterverteilung in eine GU?

Grundvoraussetzung überhaupt für eine Weiterverteilung in die GU wäre in jedem Fall vorab die Aufstellung eines Kriterienkatalogs zur Feststellung der Geeignetheit dieser Einrichtungen orientiert an den Kindern nach der KRK zu gewährleistenden Rechten, anhand dessen die tatsächliche Geeignetheit zu messen ist. Das derzeitige Verfahren zur Feststellung der Geeignetheit kommt diesen Anforderungen nicht nach. Die Kriterien sollten dann durch das MBSJ bzw. das LJA als Heimaufsicht im Einvernehmen mit der Aufsicht für Aufnahmeeinrichtungen (MI, MASF) abgeklärt werden. Erst wenn anhand des auf diese Weise aufgestellten Kriterienkatalogs die Geeignetheit der GU positiv ermittelt worden ist, kann überhaupt eine Überstellung der UMF in die GU in Betracht kommen.

XII.3.2. Gesonderte Einrichtung für UMF

Letztlich sprechen aber die auch bei negativer Feststellung von weitergehendem Jugendhilfebedarf zu gewährleistenden Rechte auf jugendgerechte Betreuung und Unterbringung, (Sprach-)Bildung, Teilhabe am kulturellen, sportlichen und Freizeitleben sowie gegebenenfalls auf angemessene Gesundheitsversorgung für eine weitere Unterbringung in einer gesonderten Einrichtung für UMF auch nach Abschluss des Clearingverfahrens. Die Analyse hat schließlich gezeigt, dass keine der derzeit genutzten GU den

tatsächlichen, am Wohl des Kindes orientierten Herausforderungen genügen kann, da die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen nicht vorhanden sind.

Mit Blick auf unterschiedliche Bedürfnisse, Bedarfe und Lebenssituationen von UMF wäre bei weitergehender Unterbringung in einer gesonderten Einrichtung für UMF zu überlegen, deren spezifisches Betreuungsangebot für UMF entsprechend auszudifferenzieren, von einer besonderen Heimbetreuung, wie sie derzeit Alreju gewährleistet, bis hin zu einem betreuten Jugendwohnen für UMF, bei dem ambulante Einzelfallhilfe ansetzen kann (siehe dazu auch unten XII.3.3). Die Konzentrierung an einem Standort kann wiederum die notwendige Expertise im Umgang mit UMF sicherstellen. Ebenso können Kontakte zu Schule, Sprach- und (Berufs-)Bildungsstätten im Interesse der UMF nutzbar gemacht werden. Ohnehin spricht der Besuch einer Schule für den Verbleib am Ort des Clearingverfahrens. Selbst bei Eintritt der Volljährigkeit sollte die Unterbringung in einer gesonderten Einrichtung für UMF beibehalten werden, so um eine begonnene Schulausbildung abschließen, vor allem aber um den Übergang in weiterführende oder eben Berufsbildungsstätten sicherstellen zu können. Es sei hier nochmals angemerkt, dass Jugendhilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden kann, die entsprechende Übergänge in das Arbeits- und Berufsleben unterstützen kann.

Natürlich bedürfte es für eine gesonderte Einrichtung für UMF im Land Brandenburg der Bereitstellung von finanziellen und personellen Mitteln, die nicht allein über einen überörtlichen Kostenträger im Rahmen der Jugendhilfe erstattungsfähig sind. Es sei aber darauf verwiesen, dass bei Ansiedelung einer gesonderten Einrichtung für UMF im für Alreju zuständigen oder auch einem anderen Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt eine Kostenumverteilung erfolgen kann, wenn die Anzahl der UMF auf die Verteilungsquoten gemäß Verteilungsverordnung angerechnet wird. Auf diese Weise würden die UMF aufnehmenden Kommunen insoweit entlastet, als ihnen im Umfang der aufgenommenen UMF keine erwachsenen Asylbewerber zugewiesen würden. In der Verteilungsverordnung müsste eine Anrechnung auf die Verteilungsquote – auch für die Fälle der Feststellung von Jugendhilfebedarf – klargestellt werden. In Bezug auf möglichen Mehrbedarf bei den Amtsvormündern ist zudem zu berücksichtigen, dass hier durch das neue Vormundschaftsrecht (siehe auch oben unter Vormundbestellung IX. - nur noch 50 Mündel je Vormund, mindestens ein Besuch jedes Mündels pro Monat) ohnehin eine personelle Aufstockung bei den Amtsvormündern erforderlich wird. Zudem bleibt anzumerken, dass bei einer zeitweiligen Übertragung der Aufgaben des JA an eine gesonderte Einrichtung für UMF für die Zeit der Inobhutnahme und gegebenenfalls darüber hinaus mit einer zumindest teilweisen Arbeitsentlastung des zuständigen JA zu rechnen ist.

XII.3.3. Unterbringung in anderen regulären Jugendhilfeeinrichtungen

Nach Feststellung des Jugendhilfebedarfs kann es eventuell individuell zu Betreuungsbedarfen kommen, denen eine gesonderte Einrichtung für UMF und schon gar nicht eine GU entsprechen kann, z.B. in Verbindung mit bestimmten Suchterfahrungen oder Traumatisierungen. Dies kann letztlich nur nach fachgerechter individueller Bedarfsfeststellung entschieden werden. Genau diese findet aber derzeit, wenigstens nicht in ausreichender Weise, statt. Insofern kann zwar davon ausgegangen werden, dass es solche Bedarfe geben wird, wie hoch diese sind, kann jedoch nicht geschätzt werden. In jedem Fall wäre aber zu prüfen, ob andere bestehende Jugendhilfeeinrichtungen für eine Betreuung neben einer gesonderten Einrichtung für UMF in Frage kämen, unter der Voraussetzung, dass das dort tätige Personal für die besonderen Bedarf von UMF qualifiziert wird.

XII.3.4. Generelle Feststellung von Jugendhilfebedarf

Ungeachtet dessen sollte überlegt werden, für alle UMF – ähnlich wie in Berlin – grundsätzlich einen Jugendhilfebedarf anzunehmen, der mit Blick auf die KRK schon aufgrund ihrer Minderjährigkeit und ihrer Schutzlosigkeit angesichts fehlender schutzbereiter Sorgeberechtigter bzw. sonstiger Personen in jedem Fall zu rechtfertigen ist, und sie entsprechend weiterhin in einer gesonderten Einrichtung für UMF betreuen. Als Argument dafür kann das oben stehende finanzielle Argument vorgebracht werden. Denn sofern Jugendhilfebedarf innerhalb des ersten Monats nach Einreise festgestellt und gewährt und ein UMF in einer gesonderten Einrichtung für UMF weiterhin betreut wird, steht ein überörtlicher Kostenträger für die Erstattung der entstehenden Kosten bereit.

XII.4. Übergangslösung

Sofern die Überlegungen zur Einrichtung einer gesonderten Unterkunft für UMF und deren Aufnahme in ein generelles Clearingverfahren zeitnah nicht realisierbar ist, sollte zumindest übergangsweise eine Aufstockung der für UMF zuständigen EAE und GU mit speziell für UMF pädagogisch geschultem Personal erfolgen. Da es hier um die Einhaltung jugendhilferechtlicher Betreuungsstandards geht, dürfte jedenfalls klar sein, dass eine Finanzierung über den Weg einer Erhöhung der Pauschale gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 LAufnG iVm § 4 Abs. 2 ErstV nicht in Betracht kommt. Dies hätte ansonsten zur Folge, dass die Pauschale der nicht betroffenen Kommunen in Höhe der auszugleichenden Mehrbelastung entsprechend abgesenkt werden müsste, was wiederum Widerstände der Kommunen nach sich ziehen würde.

Mit der Aufstockung einhergehen sollten zudem Fortbildungen der bereits tätigen Mitarbeiter in den GU, aber auch den JÄ. Die Befragungen ergaben hierzu nicht nur einen deutlichen Bedarf, sondern auch ein Interesse an solchen Fortbildungen sowie an einem vermehrtem Austausch zwischen den betroffenen JÄ und den GU mit der EAE und der ZABH, wobei für die einen (u.a. JA Cottbus, JA Fürstenwalde) die Klärung der Verfahrensweise vordringlich ist und die anderen (u.a. GU Fürstenwalde) eine Befassung mit inhaltlichen Schwerpunktthemen (u.a. Deeskalationshilfen, Umgang mit Suchtproblematiken) für wichtig erachten. (Wieder andere, so JA Potsdam, wünschten dagegen einen intensiveren Austausch auf Ebene der Stadt- bzw. Landkreisverwaltung zur Klärung von Verfahrensweise, Zuständigkeitsverteilung, Kommunikationswegen.)

Dabei müsste vor allem auch die Bildungssituation verbessert werden und der Schulpflicht sowie dem Schulrecht der UMF genüge getan werden. Dieses ist heute in den GU nur ansatzweise der Fall. Benötigt werden hierzu tragfähige Kooperationen mit Bildungsträgern vor Ort, wie sie derzeit nur in Fürstenwalde und teilweise in Potsdam vorhanden sind. Dazu käme ein entsprechender materieller Ausbau der GU, d.h. geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung für UMF.

XII.5. Sicherstellung der gesetzlichen Vertretung

XII.5.1. Unverzügliche Vormundbestellung

Das derzeitige Verfahren zur Vormundschaftsbestellung entspricht nicht der Rechtslage. Hier ist grundsätzlich und zeitnah ein anderes Verfahren einzuführen, dass die unmittelbare Vormundbestellung sichert. Die Konzentration der UMF an einem bzw. maximal zwei Standorten ist insoweit auch mit Blick auf eine zeitnahe Vormundbestellung zu empfehlen. Verbleiben die UMF in der gesonderten Aufnahmeeinrichtung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, kann unverzüglich nach Ankunft des UMF – wie das Gesetz es eigentlich erfordert – ein Vormund bestellt werden. Zusammen mit der Empfehlung zur Übertragung der Aufgaben des JA an die gesonderte Einrichtung für die Zeit der Inobhutnahme bis zur Vormundbestellung kann bei Gewährung vorläufiger Jugendhilfe zudem eine übergangslose Hilfe zur Erziehung, dann beantragt durch den Vormund, gewährt werden.

Zumindest erscheint es mit Blick auf die KRK angebracht, schon bei Anzeichen von Jugendhilfebedarf im Clearingverfahren und auf jeden Fall noch vor Einleitung eines Asylverfahrens umgehend einen Vormund zu bestellen. So wird auch in der Dienstanweisung des BAMF die Begleitung eines Vormunds bei der Anhörung von UMF als rechtlich notwendig erachtet – dort sogar ohne Differenzierung nach möglichem Jugendhilfebedarf.

XII.5.2. Anwerbung und Qualifizierung von Einzelvormündern

Darüber hinaus kann versucht werden, einer Mehrbelastung der Amtsvormünder durch vermehrte Bestellung von Einzelvormündern zu begegnen. Für eine solche Lösung sprechen darüber hinaus vor allem inhaltliche Gründe. Sowohl in Alreju als auch in der GU Potsdam, in der schon heute systematisch mit Einzelvormündern gearbeitet wird, hat sich gezeigt, dass die Bestellung von Einzelvormündern den professionellen Ansprüchen an die Betreuung von UMF besser gerecht werden kann. So können Einzelvormünder eher als Amtsvormünder eine individuelle Betreuung durch intensiveren, persönlichen Kontakt mit ihrem Mündel ermöglichen. Für die vermehrte Bestellung von Einzelvormündern spricht zudem der Bedarf an besonderem Fachwissen für den Vormund. Der Umgang mit UMF erfordert ein spezielles Hintergrundwissen genauso wie auch ein besonderes Rechtswissen, das sich ein Amtsvormund, der möglicherweise einen UMF unter vielen Mündeln betreut, nicht effektiv aneignen kann.

Für potentielle Einzelvormünder müssen dann jedoch unverzichtbar entsprechende Schulungen bereit gestellt werden, die sie auf den Umgang mit UMF angemessen vorbereiten. Derartige Schulungen bzw. Fortbildungen würden sich letztlich auch für die Amtsvormünder selbst anbieten, so sie mehr als nur einzelne UMF betreuen. Dabei sollte es darauf ankommen, die Verzahnung von Pädagogik, Jugendhilferecht auf der einen und Asyl- und Aufenthaltsrecht auf der anderen Seite darzustellen und auf Möglichkeiten der Ergänzungspflegschaft z.B. durch auf Ausländerrecht spezialisierte Rechtsanwälte verwiesen werden.

XII.5.3. Ergänzungspfleger für das Asylverfahren

Des weiteren sollte schon im Rahmen der Inobhutnahme und des dort empfohlenen Clearingverfahrens bei der Abklärung der asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Situation, allerspätestens dann aber durch den Vormund, geprüft werden, ob einen ausreichenden Expertise des Betreuenden für die Durchführung des Asylverfahrens des UMF vorhanden ist. Im negativen Fall ist die Bestellung eines auf Asyl- und Aufenthaltsrecht spezialisierter Ergänzungspfleger vorzunehmen. Das Asylverfahren sollte folgerichtig erst nach seiner Bestellung aufgenommen bzw. fortgeführt werden, um eine angemessene Vertretung in diesem Verfahren überhaupt gewährleisten zu können.

XII.6. Abschiebungshaft

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, dass es in der Vergangenheit immer wieder auch Inhaftierungen von über 16-jährigen UMF zur Sicherung der Rückführung in Dublinstaaten oder den Heimatstaat in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt gab. Zum großen Teil handelte es sich hierbei um Aufgriffsfälle der Bundespolizei nach unerlaubter Einreise und unerlaubtem Aufenthalt. Für gewöhnlich wurde das JA LOS durch die Abschiebehafteinrichtung von der Anwesenheit eines unbegleiteten minderjährigen Insassen unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Dieses nahm diese Mitteilung zur Kenntnis. Ob bei der Beantragung der Abschiebungshaft ein Vormund anwesend war, war aus den der Abschiebungshafteinrichtung vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Es ist anzunehmen, dass die aus § 42

Abs. 3 Satz 4 SGB VIII folgende unverzügliche Verpflichtung zur Inobhutnahme und Bestellung eines Vormundes oder Pflegers auch hier durch das örtlich zuständige JA nicht wahrgenommen wird bzw. wurde. Immerhin sind die befindenden Amtsgerichte inzwischen sensibilisiert und verhängen nur noch selten Abschiebungshaftbeschlüsse für UMF.

Der Umstand, dass nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen grundsätzlich nach wie vor Abschiebehaft auch für UMF angeordnet werden kann, spricht erneut für die Empfehlung, frühzeitig einen im Aufenthalts- und Abschiebehaftrecht visierten Vormund für UMF zu bestellen, der der Wahrnehmung seiner Rechte im Abschiebehaftverfahren nachkommen und bestenfalls Abschiebehaft gänzlich verhindern kann.

XII.7. Großflughafen Berlin Brandenburg International und UMF

Abschließend sei auf eine sich spätestens im nächsten Jahr einstellende Herausforderung im Zusammenhang mit der Eröffnung des Großflughafens Berlin Brandenburg International verwiesen. Zwar können keine genauen Angaben gemacht werden, doch ist zu vermuten, dass über den Großflughafen zukünftig auch (wieder) vermehrt UMF nach Brandenburg kommen werden. Dies sollte zum einen bei den Überlegungen zum Aufbau einer gesonderten Einrichtung für UMF und deren erforderlicher Kapazität wie überhaupt bei der Überarbeitung der derzeitigen Verfahrensempfehlung berücksichtigt werden.

Zum anderen werden über den Großflughafen im Zuständigkeitsbereich von Brandenburg vermehrt UMF einreisen, die ansonsten über den Berliner Flughafen Tegel eingereist wären. Hier sollte schon jetzt die Gelegenheit genutzt werden (sofern nicht bereits geschehen), sich mit den Berliner Jugendbehörden ins Benehmen zu setzen, ob und inwieweit hier eine quotenmäßige Verteilung der UMF auf Berlin und Brandenburg erfolgen kann. Schließlich verfügt gerade Berlin mittlerweile über ein ausgereiftes Netz an Jugendhilfeeinrichtungen, speziell für UMF.

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)